Die strafrechtliche Bedeutung des Verrates von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

(§ 17 Absatz I d. Gesetzes geg. d. unlaut. Wettbew. v. 7. VI. 1909.)

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Winter

aus Schwabmünchen

Rpr. am K. Landgericht München I.

Approbiert am 25. Juli 1910.

München 1911.

Dr. Wild'sche Buchdruckerei Gebr. Parcus.

121

Die strafrechtliche Bedeutung des Verrates von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

(§ 17 Absatz I d. Gesetzes geg. d. unlaut. Wettbew. v. 7. VI. 1909.)

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

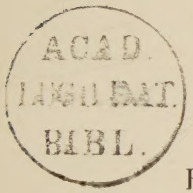

vorgelegt von

Franz Winter

aus Schwabmünchen

Rpr. am K. Landgericht München I.

Approbiert am 25. Juli 1910.

München 1911.

Dr. Wild'sche Buchdruckerei Gebr. Parcus.

Referent:

Universitätsprofessor **Dr. Allfeld.**

Dem Andenken meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0129

Inhaltsangabe.

1. Abschnitt.

Seite

§ 1. Einleitung; Geschichte; systematische Stellung 9

2. Abschnitt.

§ 2. I. Kapitel: Die Subjekte des Deliktes 15

II. Kapitel: Die Objekte des Deliktes

§ 3. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse 23

§ 4. Vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden 33

§ 5. Während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses 46

III. Kapitel: Die strafbare Handlung

§ 6. Unbefugt an andere mitteilt 55

IV. Kapitel: Der subjektive Tatbestand

§ 7. Vorsatz; zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen 62

3. Abschnitt.

§ 8. Strafe; Antrag; Versuch 73

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht; München 1904;

Bachem und Roeren: Das Gesetz z. Bekämpfung d. unlauteren Wettbew. vom 1. Juli 1896; Leipzig 1896;

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes z. Bek. d. unl. Wettbew. Nr. 35 der Drucksachen d. Reichstages; 9. Legislaturperiode; IV. Session 1895/96;

Bericht der VI. Kommission über den Entwurf eines Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew. Nr. 35 der Drucksachen d. Reichstages; IV. Session 1895/96;

Bericht der XXXV. Kommission über den Entwurf eines Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew., Reichstag, 12. Legislaturperiode; I. Session 1907/09;

Begründung des neuen Entwurfs 1909;

Bielenberg: Die Strafbestimmungen des Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew. vom 27. Mai 1896; Hamburg 1904;

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechtes; Stuttgart 1910;

Daniel: Darstellung des Verbrechens d. unl. Wettbew. unter Erörterung seiner Stellung im Systeme des Strafrechtes (1906);

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Birkmeyer; Berlin 1904;

Finger: Kommentar z. Reichsgesetz gegen d. unl. Wettbew.; 3. Auflage; Berlin 1910;

Frank: Das Strafgesetz f. d. Deutsche Reich, 5.—7. Auflage; Tübingen 1908;

Fuld: Kommentar z. Reichsgesetz gegen d. unl. Wettbew. vom 7. Juni 1909; Hannover;

Gareis: Textausgabe des Ges. gegen d. unl. Wettbew. vom 7. Juni 1909;

Gewallig: Die gesetzlichen Bestrebungen des Deutschen Reiches z. Bek. des unl. Wettbew.; München 1895;

Gierke: Deutsches Privatrecht, Band I; Leipzig 1895;

Goldschmidt, Dr. Karl, Fabrikbesitzer in Essen-Ruhr: „Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen"; Halle a. S. 1909;

Kahn: Das Reichsgesetz z. Bek. d. unl. Wettbew.; München 1896;

Kohler: Das Verbrechen d. unl. Wettbew., von der Juristenfakultät der K. B. Universität München gekrönte Preisschrift; Breslau 1901;

Landmann: Kommentar z. Gewerbe-Ordnung; 5. Auflage, II. Band;

Liszt: Lehrbuch d. deutschen Strafrechtes; 1905 (15. Auflage);

Lobe: Systematische Darstellung d. Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew.; Leipzig 1896;

Meyer-Allfeld: Lehrbuch d. deutschen Strafrechtes; 6. Auflage;

Meyer, Berichterstatter d. Reichstagskommission: Reichsgesetz z. Bek. d. unl. Wettbew.; Berlin 1896;

Müller: Kommentar z. Reichsgesetz gegen d. unl. Wettbew.; Fürth 1904;

Olshausen: Kommentar z. Strafgesetzbuch; 8. Auflage, 1. und 2. Band; Berlin 1910;

Pinner: Kommentar z. Reichsgesetz gegen d. unl. Wettbew.; Berlin 1903;

Rosenthal und Wehner: Kommentar z. Reichsgesetz gegen d. unl. Wettbew.; Mannheim 1909;

Schmid: Der gesetzliche Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse in Deutschland und im Ausland; Tübingen 1907;

Derselbe: Geschichte des Musterschutzes; Berlin 1896;

Schmoller's Jahrbuch d. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1883; Band 46;

Schuler: Die Concurrence déloyale; Zürich 1895;

Seligsohn: Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern; 4. Auflage; Berlin 1909;

Séréxhe: Die Verletzung fremder Geheimnisse; Karlsruhe 1906;

Seyfferth: Gesetz gegen d. unl. Wettbew. vom 7. Juni 1909; Leipzig 1909;

Staub: Kommentar z. Handelsgesetzbuch, I. Band;

Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages;

Verhandlungen des 23. deutschen Juristentages;

Verhandlungen des 29. deutschen Juristentages, I., III. u. V. Band;

Verhandlungen des Reichstages: 12. Legislaturperiode; I. Session; 1. Beratung: Band 234, 193. Sitzung; 2. Beratung: Band 236, 259. Sitzung;

Verhandlungen des Reichstages: 9. Legislaturperiode; IV. Session (1895/96); 1. Beratung: S. 107 ff.; 2. Beratung: S. 1701 ff.; 3. Beratung: S. 2171 ff.;

Wassermann: Der unl. Wettbew. nach deutschem Recht; Leipzig 1907;

Wolff: Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses; Breslau 1908;

Zeitschrift: „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", herausgegeben von Prof. Dr. Albert Osterrieth; 12. u. 13. Jahrg., Berlin 1907 und 1908.

I. Abschnitt.

§ 1.

Einleitung; Geschichte; systematische Stellung.

Schon nach 13 Jahren wurde das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 einer gründlichen Umarbeitung unterzogen. Daß es den Anforderungen der Praxis nicht genügte, ist wohl auf die kasuistische Behandlung des Gesetzes zurückzuführen, indem es gewisse Kategorien von Handlungen, die vornehmlich die Tatbestandsmerkmale dessen enthalten, was man im gewerblichen Leben unter unlauterem Wettbewerb versteht, spezialisiert. Bei diesem System war es ganz erklärlich, daß das alte Gesetz nicht alle Machenschaften des unlauteren Wettbewerbes treffen konnte, denn mit einer wohl dem Geschäftsleben eigenen Raffiniertheit wurden neue Kniffe erfunden, die nicht in den Rahmen des Gesetzes aufgenommen waren.

Das neue Gesetz vom 7. Juni 1909 stellt kein Ergänzungsgesetz zum älteren Gesetze dar. Vielmehr regelt es als ein selbständiges Gesetz die Frage des Wettbewerbes in sich abschließend und erschöpfend. Inhaltlich dagegen ist das neue Gesetz nur eine Novelle zum bisherigen Gesetze, da es den wesentlichen Teil dieses Gesetzes bestehen läßt und nur Änderungen und Ergänzungen zu demselben aufnimmt. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß das neue Gesetz auch die alte Methode befolgt und die einzelnen konkreten Tatbestände gesondert regelt. Abgesehen von den neuen in das Gesetz aufgenommenen Fällen, die sich als verfolgenswert erwiesen haben, wie beispielsweise der Tatbestand des § 18, der mit dem hier behandelten Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen viel Ähnlichkeit hat, wurde das Gesetz namentlich durch Schaffung einer Generalklausel in § 1 mit einer die einzelnen Tatbestände ergänzenden und umfassenden Bestimmung bereichert.

Rechtshistorisch ist daran zu erinnern, daß es dem römischen Rechte nicht an einem allgemeinen Grundsatze fehlte, mit welchem unreelles Geschäftsgebaren gefaßt werden konnte. Der Bericht der VI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (Nr. 35 der Drucksachen) weist auf den Ausspruch des Pomponius hin:

> nam hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem,

der an verschiedenen Stellen in den Pandekten aufgenommen ist. Durch die Rezeption des römischen Rechtes bekam dieser Satz dann auch in Deutschland Geltung (ungefähr seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts). Daneben finden sich sogar vereinzelte Bestimmungen, welche den Verrat von Fabrikationsgeheimnissen verbieten. Es sind überhaupt immer verschiedene Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes, welchen mit ebenso verschiedenen Mitteln zu Leibe gegangen wurde. So verbietet eine nassauische Verordnung vom 29. Februar 1698 bei Todesstrafe, die Hüttenwerk- und Hammerschmiedkunst außer Lands zu treiben oder Fremden zu lehren, und noch eine nassauische Verordnung vom 27. Februar 1807 schreibt vor, daß die Lehrlinge des Stahlschmiedehandwerks eidlich angelobeu sollen, das Handwerk weder auswärts zu treiben, noch Rat und Tat dazu zu erteilen.

Mehrere kurfürstlich sächsische Verordnungen wenden sich gegen den Verrat der Spitzenmuster durch die Klöppelmägde und Klöppelleute an andere.[1])

In der Zunftverfassung sorgte die Disziplin der Zunft mit Leichtigkeit für die Unterdrückung unlauteren Wettbewerbes. Erst in der Zeit der Verkehrs- und Gewerbefreiheit erhob er sein Haupt kühner; ja erst die neueste Entwicklung hat die Forderung gezeitigt, einen allgemeinen Rechtsschutz gegen deloyale Konkurrenz zu gewähren.[2])

Was Vorschriften strafrechtlicher Natur über die hier behandelte Materie betrifft, so waren solche wohl wesentlich unter dem Einflusse Feuerbachs, der den Begriff des strafrechtlich schutzbedürftigen Privatgeheimnisses anerkannte,[3]) in der Mehrzahl der jetzt zum Deutschen Reiche verbundenen Staaten in Geltung. Vorbildlich war für sie art. 418 C. p. Er lautete:

> Tout directeur, commis, ouvrier de fabrique, qui aura communiqué à des étrangers ou à des Français résidant en pays étranger, des secrets de la fabrique où il est employé, sera puni de la reclusion, et d'une amende de seize francs à deux cents francs.

Er bedroht also mit Strafe jeden Leiter, Angestellten und Arbeiter einer Fabrik, der Dritten Geheimnisse der Fabrik, in der er beschäftigt ist, mitteilt.

[1]) Paul Schmid in d. Ztschr. für gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 143, 144 u. Paul Schmid, Geschichte des Musterschutzes.

[2]) Verhandlungen des 23. Juristentages 2. Band S. 461.

[3]) Näheres hierüber s. Paul Schmid: Der ges. Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse in Deutschland und im Ausland; Tübingen 1907; S. 39 u. ff.

Das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 enthielt eine ähnliche Bestimmung in §. 338:

„Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbegeheimnisse, deren Kenntnis er vermöge seines Berufs oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benutzt oder einem anderen mitteilt, soll mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 Gulden bestraft werden. Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden verbunden werden kann." [4])

Diese und analoge Bestimmungen anderer deutscher Bundesstaaten traten am 1. Januar 1871 außer Kraft. (Art. 2 EG. zum StrGB. für den Nordd. Bund v. 31. Mai 1870.) Dies ist allerdings nicht unbestritten. Vergl. hierüber Finger, Kommentar; Berlin 1910 S. 325 u. 326. Die von der deutschen Reichsgesetzgebung behandelten Fälle strafbarer Verletzung fremder Privatgeheimnisse finden sich, wie später noch näher gezeigt werden wird, in einer Reihe von Bestimmungen, die teils im Strafgesetzbuch, teils in Spezialstrafgesetzen oder strafrechtlichen Nebengesetzen getroffen worden sind.

Unter den durch das Strafgesetzbuch geschützten Privatgeheimnissen befindet sich merkwürdigerweise nicht die wichtige Gruppe der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diese Tatsache muß um so mehr auffallen, als die früheren Gesetzgebungen Deutschlands, wie oben kurz angedeutet wurde, schon in ausgedehntem Maße einen Schutz dieser Art von Geheimnissen, sei es beider oder des einen oder anderen, gewährten, als es außerdem z. Zt. der Redaktion des StGB. eine Reihe ausländischer, für letzteres zum Teil vorbildlicher Strafrechtskodifikationen gab, welche Bestimmungen wenigstens zum Schutz des Fabrikgeheimnisses kannten, so Frankreich, Belgien, Italien, ja auch England und Rußland.[5]) Man versteht daher sehr wohl, daß der damalige Kammergerichtsrat Dr. Olshausen als Referent über die Frage „ob es ratsam sei, das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß der Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar sei" auf dem 19. deutschen Juristentag unter anderem voll Verwunderung ausführte:[6]) „Wenn man erwägt, wie die historisch gegebene Lage z. Zt. der Redaktion des StGB. war, so fragt man sich verwundert, wo ist

[4]) Anlage zur Begründung des 3. Entwurfes eines Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew.

[5]) Léon Séréxhe: Die Verletzung fremder Geheimnisse S. 31.

[6]) Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages 1888 III., S. 239 ff.

die Anknüpfung geblieben? Man begreift es nicht, daß diese verloren gegangen. Die Erklärung . . . daß die ganze Sache vergessen sei, halte ich . . . für unmöglich. Es ist wunderbar, daß die Motive an keiner Stelle eine Auskunft darüber geben . . . daß eine absichtliche Unterlassung der Aufstellung einer strafrechtlichen Bestimmung vorliegt, das nehme ich als sicher an." Aber auch schon vor dieser Zeit fehlte es nicht an Stimmen, die im Anschluß an § 300 RStGB. einen § 300a gegen die unbefugte Offenbarung von Fabrik-, Gewerbs- und anderen technischen Geheimnissen empfehlen: So trat beispielsweise der weimarische Landgerichtsrat Ortloff im Jahre 1883 [7]) mit der Forderung eines strafrechtlichen Schutzes gegen den Verrat von Fabrikgeheimnissen hervor und zwar unter Hinweis auf den art. 320 des früheren thüringischen Strafgesetzbuchs, nach dessen Aufhebung durch das Reichs-Strafgesetzbuch in dieser Beziehung eine empfindliche Lücke in der Gesetzgebung eingetreten sei. Eine Eingabe ähnlichen Inhalts an den Reichskanzler machte im September 1884 der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, während die von Handels- und Gewerbekammern und anderweitigen gewerblichen Interessenvertretungen erstatteten Gutachten auffallenderweise zum Teil sehr auseinander gehen. Die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin stimmten zwar der Einführung eines strafrechtlichen Schutzes sowohl der Fabrik- wie der Geschäftsgeheimnisse zu, wünschten aber das Hauptgewicht auf den zivilrechtlichen Schutz gelegt zu sehen. In zahlreichen Monographien und Vorträgen wurde das vom 19. Deutschen Juristentag oben angeführte Thema behandelt und zwar fast ausnahmslos mit der Forderung eines strafrechtlichen Schutzes. Gegen jeden gesetzlichen Schutz sprach sich Freudenstein in Goldammers Archiv für Strafrecht, Bd. XXXII, 1884 aus.[8]) Diese prinzipiellen Erörterungen fanden ihr Ende, als am 7. Januar 1895 im Reichsanzeiger der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes von der Reichsregierung veröffentlicht wurde, welcher bezüglich des Geheimnisverrates in § 7 und in § 8 strafrechtliche Bestimmungen enthielt.

Die Agitation, die jetzt einsetzte, wandte sich gegen die Spezialfragen der nunmehr von den gesetzgebenden Faktoren behandelten Materie.

Von vielen Seiten wurde schon während der Beratung des alten Gesetzentwurfes hervorgehoben, daß die §§ 9 und 10, jetzt die §§ 17 u. 20 nicht in ein Gesetz gehören, das einzig und allein bestimmt sei, gewisse

[7]) Schmollers Jahrbuch der Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 1883, S. 601 ff.

[8]) Über die umfassende Literatur s. Paul Schmid a. a. O. S. 49 ff.

Erscheinungen des gewerblichen Verkehrs zu verhindern. „Es gehört," so sagt Singer bei der Fortsetzung der Beratung des 2. Entwurfes des Gesetzes von 1896, „eine ganz künstliche Interpretation und der Wille, heterogene Dinge zusammenzubringen, dazu, wenn man in dieses, für einen bestimmt abgegrenzten, durchaus anders gearteten Zweck gemachte Gesetz Bestimmungen hineinbringen will, die den Berufsstand der Handelsangestellten aller Kategorien in der einseitigsten Weise treffen und schädigen; denn § 9 regelt ein geschäftliches Verhältnis zwischen dem Prinzipal und seinem Angestellten." Mit vollem Rechte hielt der kaiserliche geheime Oberregierungsrat Haus solchen und ähnlichen Ausführungen entgegen, daß es offenbar ein Akt unlauterer Konkurrenz sei, wenn man ein Geheimnis verwerte, welches einem Mitbewerber gehöre; jede Verwertung eines solchen Geheimnisses aber setze zunächst einen Verräter voraus. Es ist ganz richtig: der Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen soll doch primär aus dem Grunde unter Strafe gestellt werden, weil er zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes erfolgt. Die Tendenz des ganzen Gesetzes ist, diejenige Konkurrenz, welche sich von Grundsätzen der Wahrheit und Ehrlichkeit leiten läßt, zu schützen gegen jene Konkurrenz, welche Treu und Glauben im Verkehrsleben außer Acht läßt.

Wenn nun auch damit die logische Stellung des Geheimnisverrates im Rahmen des Wettbewerbgesetzes nachgewiesen ist, so darf meines Erachtens die Frage, ob nicht im Anschluß an § 300 RStGB. eine solche Bestimmung guten Grund hätte, doch nicht glatt von der Hand gewiesen werden. Allerdings wäre dann wieder eine Zersplitterung des im unlauteren Wettbewerbgesetze behandelten Stoffes nicht zu vermeiden gewesen. So stand man vor der Wahl zwischen zwei Übeln.

Der in der Literatur mit Lebhaftigkeit geführte Streit darüber, ob durch den unlauteren Wettbewerb nur eine Vermögensverletzung, oder nicht vielmehr eine Verletzung der Person gegeben sei, sei hier nur kurz berührt. Die französischen Juristen argumentierten folgendermaßen: zum Eigentum des Geschäftsmannes gehöre auch die achalandage, d. h. die Beziehungen zu seinen Kunden. Durch eine Verletzung dieser ist nach ihrer Ansicht das private Eigentum verletzt. Die deutsche Rechtswissenschaft bezieht den Eigentumsbegriff entweder nur auf körperliche Sachen, oder verlangt doch, wenn sie ihn auch auf unkörperliche ausdehnt, daß das Objekt dieses Eigentums eine selbständige Gegenständlichkeit habe. Diese aber fehlt den durch unlauteren Wettbewerb verletzten Gütern ganz und gar. So ergibt sich denn, daß der unlautere Wett-

bewerb und mithin auch der Geheimnisverrat überhaupt nicht Eigentumsverletzung, sondern Eingriff in persönliche Beziehungen ist. Hierüber und über die von Kohler, Gierke und anderen[9]) aufgestellte Konstruktion, welche den Rechtsgrund des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb in dem Rechte der Persönlichkeit selbst findet und über die von anderen deutschen, österreichischen und schweizerischen Juristen erhobenen Bedenken siehe die Verhandlungen des 23. Juristentages (Prof. Dr. Pfaff, S. 461 ff.): „Das am schwersten wiegende Argument ist wohl das von Binding erhobene Bedenken, es gehe nicht an, das Individuum einem Dualismus untertan zu machen, wonach es neben seiner Subjektivität auch Güterqualität hätte, Rechte und Pflichten gegen sich selbst hätte."

Die Frage endlich, wie sich der Geheimnisverrat des näheren organisch in das Gesetz einfügt, ist rein theoretischer Natur, die verschieden beantwortet werden kann. Lobe[10]) gliedert die einzelnen unlauteren Erwerbshandlungen in Handlungen, welche die Erwerbstätigkeit unlauter fördern und hindern. Zur ersten Kategorie rechnet er die Anlockung von Kunden durch Vorspiegelung nicht vorhandener Vorzüge (Reklame) und die Benützung der Arbeitsleistung des Mitbewerbers. Diese wieder zerfällt in die Anmaßung fremder Unterscheidungszeichen und in die Anmaßung fremder Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse. Eine meines Erachtens einfachere und deshalb bessere Gruppierung der Einzelfälle enthält das Gutachten des Dr. Richard Alexander-Katz[11]), das zwei Hauptklassen unterscheidet: a) Handlungen, die sich nur gegen bestimmte Konkurrenten richten, deren geschäftliche Vorteile sich der Täter zuwenden will, und b) solche Handlungen, die sich gegen die Gesamtheit der Mitbewerber wenden. Zur 1. Gruppe gehört der Geheimnisverrat.

[9]) Rosenthal u. Wehner, Reichsges. geg. d. unl. Wettbew., Mannheim 1909: „Lobe, Gareis, Allfeld, H. Lehmann, Bahr vertreten die Theorie des Persönlichkeitsrechtes (Individualrechtes); darnach bedeutet der gewerbliche Rechtsschutz den Schutz der Persönlichkeit in der Richtung auf ihre gewerbliche Betätigung."

[10]) Adolf Lobe, Systematische Darstellung des Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew. (Leipzig 1896.)

[11]) Verhandlungen des 23. Juristentages, 1. Band S. 129.

II. Abschnitt.

I. Kapitel.

§ 2.

Die Subjekte des Deliktes.

Die Personen, welche nach § 17 des Gesetzes als Subjekte des Geheimnisverrates in Betracht kommen, sind Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines Geschäftsbetriebes. Eine in der Beschränkung auf einen gewissen Personenkreis entsprechende Bestimmung enthält art. 418 code pénal, welcher Anwendung findet auf den „directeur, commis, ouvrier de fabrique", — unter den letzteren Begriff werden von der Rechtssprechung auch die Lehrlinge subsumiert — während beispielsweise nach dem bayerischen und württembergischen Strafgesetzbuche jeder („Wer") Täter sein kann.

Durch die Aufzählung „Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines Geschäftsbetriebes" hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß es ihm darum zu tun war, den Geschäftsherrn gegen den Verrat seines gesamten Personals zu schützen. Dieses gesamte Personal umfaßt also das höhere und niedere Dienstpersonal des Geschäftes, d. h. alle jene Personen, welche in dem Geschäftsbetrieb des Geschäftsherrn dessen Weisungen entsprechend zu arbeiten verpflichtet sind. Eine allzuweite Ausdehnung dieser Begriffe ist indes nicht zulässig, vielmehr ist eine gemeinschaftliche Grenze für alle Gruppen festzulegen. Aus der Fassung des Gesetzestextes ergibt sich deutlich, daß einmal alle selbständigen Gewerbetreibenden ausscheiden. Anderseits aber gehören hierher nur die in dem betreffenden Geschäftsbetriebe tätigen Personen, das Geschäftspersonal, während Dienstboten im engeren Sinne nicht in Betracht kommen, soferne sie nur häusliche, mit dem Geschäftsbetriebe nicht verknüpfte Arbeiten verrichten.[12])

In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis des § 17 unseres Gesetzes zu dem die „Untreue" behandelnden § 266 Z. 2 RStGB. zu erörtern. „Untreue ist die Verletzung der aus Verträgen oder vertragsähnlichen Verhältnissen entspringenden Pflicht zur Wahrnehmung anvertrauter Vermögensinteressen". So Liszt in seinem Lehrbuch S. 459. Die Anwendung des § 17 setzt voraus, daß der Täter zu dem Verletzten in einem Dienstverhält-

[12]) Finger a. a. O. S. 345 und Fuld a. a. O. S. 439.

nis steht, durch das eine besondere Treuepflicht des Dienstnehmers gegen den Dienstherrn begründet wird, deren eine Konsequenz die Schweigepflicht ist, während der Täter gemäß Ziffer 2 des § 266 Bevollmächtigter sein muß, d. h. „die Befugnis zur Vertretung fremden Vermögens in Rechtsangelegenheiten[13]) besitzen muß.[14]) Der Bevollmächtigte, der sich einer Untreue schuldig macht, braucht also nicht zugleich auch der Angestellte des Benachteiligten zu sein. Anderseits wiederum fordert § 17 kein Vollmachtsverhältnis; hier kann der gewöhnliche Arbeiter oder ein Lehrling ebensogut in Betracht kommen, wie ein Prokurist oder ein Direktor. Die Straftat des § 266 RStGB. setzt also das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses, die des § 17 das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses voraus.

Für den Täter ist zunächst der Charakter des Angestellten verlangt, aber weder das Gesetz noch die Motive sagen, wer Angestellter im Sinne dieser Bestimmung ist. Auch seitens des Reichsgerichtes ist eine Festlegung dieses Begriffes noch nicht erfolgt. Soviel ergibt sich aus dem Gesetzestext, der neben den Angestellten Arbeiter und Lehrlinge noch besonders hervorhebt, daß der Begriff des „Angestellten" eng gefaßt sein will. Denn im weiteren Sinne sind eben auch Arbeiter und Lehrlinge „Angestellte", d. h. Personen, welche dem Geschäfte zu dienen bestimmt sind. Die Kommentatoren sind nun im Gegensatz zu anderen Fragen, die sie oft sehr verschieden lösen, in der überwiegenden Mehrzahl einig in dem, was sie für den Begriff des Angestellten im Sinne dieses Gesetzes als wesentlich bezeichnen. Ihrer Ansicht nach ist für den Angestellten charakteristisch, daß er eine höhere Dienstestätigkeit ausübt, wobei es hauptsächlich auf geistige Arbeit ankommt. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Angestellten und Arbeitern wird also durch die Art der Dienstesleistungen begründet, insofern als zur Tätigkeit des Angestellten gewisse Kenntnisse oder gar eine Kunstfertigkeit höheren Grades vorausgesetzt wird. Sie leisten Dienste höherer Art im Sinne des § 622 BGB. So insbesondere Rosenthal und Wehner, Finger, Alex. Meyer, Fuld, Pinner und Müller. Letzterer ist ferner der Anschauung, daß es sich bei Angestellten um eine dauernde Verpflichtung zur Dienstleistung handle. Mit diesem Unterscheidungsmerkmal, das sehr willkürlich konstruiert erscheint,

[13]) Olshausen, Kommentar z. Strafgesetzbuch, 8. Auflage II. Bd., Berlin 1910, S. 1100.

[14]) Oder wie Meyer-Allfeld in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 6. Auflage S. 607 sagt: „er muß befugt sein, Rechtsgeschäfte für den Auftraggeber in eigenem oder fremdem Namen abzuschließen."

ist meines Erachtens nicht viel gedient, denn Müller[15]) setzt auch bei den Arbeitern eine gewisse Stetigkeit der Dienstbeziehungen unbedingt voraus.

Kohler, Alex. Meyer und Kahn betrachten die Arbeiter und Lehrlinge als eine Unterart der Angestellten, so daß sie zu dem Ergebnis gelangen, daß die Erwähnung der Arbeiter und Lehrlinge eigentlich überflüssig ist. Ihrer Ansicht nach sind also Angestellte alle jene Personen, welche in einem Geschäftsbetriebe auf Grund eines Dienstvertrages Hilfsdienste kaufmännischer, gewerblicher oder sonstiger Art leisten, ohne daß es auf die Anstellungsbedingungen, insbesondere auf Gehaltsbezüge oder auf die Qualität der Dienstleistungen ankäme. Nach Martin Kohler[16]) beruht das Dienstverhältnis des Angestellten zum Geschäftsherrn in der Regel auf einem Dienstvertrag oder auf einem Lehrvertrage — mit letzterem ist die Subsumierung der Lehrlinge gegeben — sofern er nur „wenn auch nur unter anderem, die Verpflichtung des einen Kontrahenten begründet, dem anderen in dessen Erwerbsgeschäfte Dienste, und zwar jeder Art, höherer oder niederer, geistiger oder bloß mechanischer oder manueller Art zu leisten". Zur Begründung seiner Ansicht verweist Kohler auf andere Reichsgesetze der neueren Zeit, wie beispielsweise auf § 622 BGB., wo das Wort „Angestellter" auch in dieser weiten Bedeutung gebraucht sei.

Wenn auch nicht gerade greifbare Beweispunkte für die zuerst angeführte Ansicht der Kommentatoren, welche zwischen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen unterscheiden, sprechen, so kann meines Erachtens der zuletzt angeführten Art der Auslegung dieser Bestimmung nicht zugestimmt werden. Anläßlich der letzten Beratung des Gesetzes im Frühjahre 1909 hätte durch Streichung der „Arbeiter und Lehrlinge" dieser Kontroverse rasch ein Ende gemacht werden können, ohne daß deswegen — die Richtigkeit der Kohler'schen Theorie angenommen — das Gesetz dann in seiner Anwendbarkeit eingeschränkt worden wäre; wozu in einem Gesetz, das doch in formaler Hinsicht in der knappsten Form alle Zweifel ausschließen muß, eine solche Tautologie? Da § 17 seinem Wortlaute nach für die Gleichstellung der drei Begriffe spricht, so ist dieser Meinung mithin der Vorzug zu geben. Bestehen also Unterschiede zwischen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen, so kann doch dem Gesetzgeber der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er diese Unterschiede — wenigstens hinsichtlich

[15]) Müller Ernst, Kommentar z. Reichsges. z. Bek. d. unl. Wettbew., S. 140.

[16]) Martin Kohler, von der Juristenfakultät d. K. B. Universität München gekrönte Preisschrift: „Das Verbrechen des unl. Wettbew." 1901, Breslau; S. 199.

der Angestellten und Arbeiter — nicht markiert hat. Denn schließlich ist auch jene Unterscheidung, welche sich auf die Art der Dienstleistung, oder wie Müller meint, auf die Dauer der Dienstleistung stützt, oft sehr schwierig zu machen.

Als Beispiele zu den Angestellten sind aus der Literatur und Rechtssprechung hauptsächlich anzuführen: Handlungs- und Gewerbegehilfen, Reisende, Chemiker einer Fabrik, Zeichner, Techniker aller Art, Werkmeister, Braumeister, Obermüller, Redakteure einer Zeitung, Direktoren einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer, Buchhalter, das Hilfspersonal eines Anwaltes und Arztes, Betriebsbeamte (§ 133 GO.), Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschr. Haftung, Prokuristen, Ingenieure, Photographen, Bürovorsteher, Handlungsbevollmächtigte. Oft[17]) natürlich wird die Grenze zwischen den Angestellten und Arbeitern ebenso zweifelhaft sein, wie die Frage, ob es sich um Dienste höherer Ordnung, oder um nur mechanische, körperliche Verrichtungen handelt.

Besonderes gilt für den Fall, daß der Dienstherr seinen eigenen Sohn in seinem Geschäfte arbeiten läßt; hier wird meines Erachtens zu unterscheiden sein: erhält der Sohn für seine Tätigkeit den Gehalt wie ein anderer zum Geschäftsherrn nicht verwandter Angestellter, dann wird zweifellos der Sohn unter die Kategorie der Angestellten fallen. Beschäftigt aber der Vater den Sohn in Ausübung seiner familienrechtlichen Befugnisse, kraft seiner elterlichen Gewalt, dann ist der Sohn nicht Angestellter, und die Geheimnisse sind ihm auch nicht vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden.

Von Wichtigkeit scheint mir die Beantwortung der Frage zu sein, ob der Handlungsagent (§ 84 ff. HGB.) Angestellter im Sinne des § 17 unseres Gesetzes ist, oder nicht. Denn meines Erachtens wird gerade bei diesem Gewerbe, das doch seinem Wesen nach einem fremden Handelsgewerbe zu dienen bestimmt ist, sehr häufig die Möglichkeit gegeben sein, in die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Einblick zu gewinnen. Ja, es lassen sich Fälle denken, bei denen dieser Einblick geradezu Voraussetzung dafür ist, daß der Handlungsagent bei seinen Hilfeleistungen Erfolg hat. Im Besonderen wird er weitausgedehnte Beziehungen zu den Kunden haben. Nach Cosack[18]) ist Handlungsagent, „wer ständig damit betraut wird, für das Handelsgewerbe eines Kaufmanns Geschäfte zu vermitteln oder im Namen eines Kaufmanns Geschäfte abzuschließen, ohne jedoch zu seinem

[17]) Finger a. a. O. S. 346.

[18]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, Stuttgart 1910.

Auftraggeber in ein Dienstverhältnis zu treten". Die Frage nun, ob der Handlungsagent zu den „Angestellten" im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen ist, wird, seit das Reichsgericht in Band 31 Seite 60 den Satz aufgestellt hat, daß der Agenturvertrag kein Dienstvertrag sei, daß vielmehr der Agent einen Lohn für erzielte Erfolge erhalte, fast allgemein verneint. Bielenberg[19]) allerdings trägt kein Bedenken, den Handlungsagenten unter den § 17 zu subsumieren. Zwar erkennt er an, daß der Agent dem Geschäftsherrn als selbständiger Kaufmann gegenüberstehe, allein da in sehr vielen Beziehungen auf sein Verhältnis zum Geschäftsherrn die Bestimmungen über den Dienstvertrag angewendet würden, liege kein Grund vor, sie in einem gerade so wichtigen Punkte nicht anzuwenden. Diese Argumentation hat sicher manches für sich, namentlich wenn man wie Staub[20]) der Ansicht ist, daß der Agenturvertrag unter den weiteren Begriff des Dienstvertrages nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch falle. Hätte Bielenberg sich dieses Schlusses bedient, so wäre seine Behauptung verständlicher. Aber trotzdem scheint mir — mag auch die andere Ansicht vielleicht zu zweckmäßigeren Resultaten führen — bei Beantwortung dieser Frage de lege lata, daß das Hauptgewicht auf die durchweg selbständige Stellung des Agenten gelegt werden muß. Er ist selbst Prinzipal. Er wird nie Diener des Geschäftsherrn, und vollends gar scheint mir das Treueverhältnis, das ja den tieferen Grund der Strafbestimmung in § 17 bildet, zwischen dem Prinzipal und dem Agenten nicht gegeben zu sein. Der Handlungsagent ist also nicht Angestellter im Sinne unseres Gesetzes.

Zu demselben Ergebnis, aber mit anderer Argumentation gelangt Pinner.[21]) Ihm ist es gleichgültig, ob der Agenturvertrag juristisch als ein Dienstvertrag angesehen wird oder nicht, denn nach ihm entscheidet nicht der Dienstvertrag, sondern das Subordinationsverhältnis des Angestellten zum Prinzipal, das beim Agenten infolge seiner Stellung als selbständiger Kaufmann fehlt.

Aus demselben Grunde sind Mäkler, stille Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, keine Angestellten im Sinne des § 17 unseres Gesetzes.

Die zweite Gruppe der Subjekte, welche den Geheimnisverrat begehen können, bilden die Arbeiter. Oben schon wurde ausgeführt, daß sie im Gegensatz zu den Angestellten ausschließlich körper-

---

[19]) Paul Bielenberg, Die Strafbestimmungen d. Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew.; Gießen 1907; S. 55.

[20]) Staub, Kommentar z. Handelsgesetzbuch, I. Band S. 305.

[21]) Pinner, Kommentar z. Reichsgs. z. Bek. d. unl. Wettbew., Berlin 1903. S. 129.

liche, manuelle Tätigkeiten verrichten, bei denen ein besonderer Intelligenzgrad nicht gefordert wird.

Der Titel VII der Reichsgewerbe-Ordnung ist überschrieben: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)", während das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. bezw. 19. Juli 1899 unter den Versicherungspflichtigen in § 1 neben den Arbeitern und den Lehrlingen noch die Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamten aufzählt. Der Begriff des „Arbeiters" ist in diesen beiden Gesetzen nicht im gleichen Sinne gebraucht. Daniel[22]) kommt so mit Recht zu dem Schlusse, daß eine Erläuterung des Begriffes „Arbeiter" im Gesetze angezeigt gewesen wäre. Theorie und Praxis sind, insoweit sie den Arbeiter nicht als eine Unterart des Angestellten betrachten, einig, indem sie den Begriff des Arbeiters möglichst weit fassen. Sie gehen über den sich aus der Gewerbeordnung und den Arbeiterversicherungsgesetzen sich ergebenden Begriff hinaus und rechnen hieher auch Haus- und Heimarbeiter, forst- und landwirtschaftliches Arbeitspersonal, auch das Gesinde (beispielsweise Hausmeister oder Beschließer); letzteres natürlich nur insoweit, als es verpflichtet ist, eine Tätigkeit auszuüben, durch welche der Geschäftszweck gefördert wird. Bezeichnend ist in dieser Frage eine Entscheidung des Reichsgerichtes in Strafsachen in Band 9 Seite 264: Es versteht unter einem gewerblichen Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung jeden Arbeiter, welcher in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis zu einem selbständigen Gewerbetreibenden steht, infolge dieses Vertragsverhältnisses dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft (nicht etwa bloß eine oder einzelne spezielle Arbeitsverrichtungen) zu Gebote stellt und Dienste leistet, welche in Arbeiten des Gewerbetreibenden bestehen, insbesondere sich nicht etwa auf die Hauswirtschaft des Gewerbetreibenden beziehen. In dieser Entscheidung ist allerdings der oben dargelegte Unterschied hinsichtlich der Art der Arbeitsleistung, ob mehr geistige oder mehr körperliche Tätigkeit, nicht zum Ausdruck gelangt.

Bezüglich der Lehrlinge endlich ist folgendes zu sagen: Die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 betrachtete in § 115 als Lehrling denjenigen, der bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, gleichgültig ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistungen stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird. Die Novelle von 1878[23]) strich diesen § 115 und sah von einer Definition des Begriffes ab, da die vorstehende

[22]) Daniel, Darstellung d. Verbr. d. unl. Wettbew., München 1900, S. 154.
[23]) Landmann, Kommentar z. Gew.-O., 5. Auflage, II. Band, S. 237.

Definition nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Sache nicht mehr erschöpfe. Eine neue Definition aufzustellen, lehnte sie ab, weil eine jede derartige Bestimmung schwierig sei, überdies aber scheine eine solche bedenklich, da sie den Beteiligten leicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes in denjenigen Fällen bieten werde, in welchen das eigensüchtige Interesse des Lehrherrn oder des Lehrlings oder gar beider darauf hinweist, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältnis auszuschließen. Der Entwurf der Novelle vom 26. Juli 1897 sah aus den gleichen Gründen von einer gesetzlichen Bestimmung des Lehrlingsbegriffes ab. Vom Standpunkte der Gewerbeordnung aus betrachtet mag dieses Vorgehen ganz gerechtfertigt erscheinen. Für uns aber besteht keine Veranlassung, in der oben angegebenen Begriffsbestimmung eine heute nicht mehr gültige Definition zu erblicken. Sicher ist, daß für die Frage, ob ein Lehrlingsverhältnis oder ein sonstiges Arbeitsverhältnis vorliegt, immer die Umstände des Einzelfalles entscheidend sein werden. Ob der Lehrling Entlohnung erhält oder ob er ohne Vergütung tätig ist, kann keinen Unterschied machen, wie manche Kommentatoren meinen. Denn das Wesentliche ist, daß der Lehrling in allen Geschäfts- und Gewerbepraktiken, die zur sachgemäßen Erfüllung seines späteren Berufes notwendig sind, unterrichtet wird. Somit fällt auch der Volontär unter den Begriff des Lehrlings, und der von Daniel[24]) vertretenen Ansicht, wonach eine analoge Ausdehnung des hier festgelegten Personenkreises auf andere Personen ausgeschlossen sei, muß entgegengetreten werden, soweit er die Volontäre ausnimmt. Dieser Begriff fällt bereits unter den Wortlaut des Gesetzes. Daß zu den Lehrlingen im Sinne dieses Gesetzes sowohl die handwerksmäßigen als auch die im Industrie- und Handelsgewerbe beschäftigten Lehrlinge zu rechnen sind, ergibt sich von selbst aus dem zu den „Angestellten und Arbeitern" bereits Gesagten.

Gegen die Einbeziehung des Lehrlings unter die Subjekte des § 17 machte sich seinerzeit bei Beratung des Gesetzentwurfes eine heftige Gegenstimmung der Sozialdemokratie geltend. Es wurde beantragt, die „Lehrlinge", welche meistens im jugendlichen Alter stehen, aus dem Texte zu streichen. Die Beibehaltung wurde motiviert mit dem Grunde, daß selbst bei Streichung des Wortes „Lehrling" derselbe immer noch als „Angestellter" nach dem Gesetze strafbar sei. Aus dem oben Dargelegten folgt, daß diese Argumentation nicht richtig ist. Materiell wurde damals von Freiherrn von Langen im Reichstage ganz richtig eingewendet, daß in dem Fall,

[24]) Daniel a. a. O. S. 154.

in dem ein Lehrling noch nicht strafmündig ist, er auch nicht bestraft werden kann, sondern straffrei ausgeht, da ja durch § 17 des Gesetzes die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen nicht geändert würden.

Der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling, muß ein solcher „eines Geschäftsbetriebes" sein. Durch diese Beisetzung sind diese Begriffe noch näher präzisiert worden. Statt „Geschäftsbetrieb" könnte vielleicht auch „Inhaber des Geschäftes" gebraucht worden sein, denn schließlich ist es dieser, der vor Schaden durch Indiskretionen des Personals bewahrt werden soll. (Wassermann.)[25] Zu diesen „Geschäftsbetrieben" sind nicht nur die Gewerbearten des Handelsrechtes und der Gewerbeordnung zu rechnen, sondern hierher gehört jedes auf Gewinn abzielende geschäftliche Unternehmen, gleichgültig welchem Gebiete dasselbe angehören mag. Damit ist nicht nur eine Ausdehnung auf die landwirtschaftlichen Betriebe gegeben, sondern auch die gelehrten und künstlerischen Berufe und analog diesen auch die Angestellten der Rechtsanwälte oder Notare sind miteinbezogen, wenn auch hier die Fälle des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weniger häufig vorkommen, als beispielsweise beim Fabrik- oder Handelsgewerbe. Die Ausdehnung des „Geschäftsbetriebes" auf die geschäftliche Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare ist nicht unbestritten. Beispielsweise ist Finger[26] dagegen. Daß auch die vom Staate oder von Korporationen des öffentlichen Rechtes zu Erwerbszwecken betriebenen Unternehmen hierher gehören, ist heute nicht mehr bestritten.

Manche Schriftsteller — unter ihnen auch Paul Schmid wenigstens hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter — verzichten überhaupt darauf, eine scharfe Grenze zwischen den drei Gruppen zu ziehen unter Hinweis darauf, daß es weder sachlich begründet, noch auch nach dem Inhalte des § 17 notwendig sei. Die Voraussetzung, die im Eingange dieses Abschnittes angenommen wurde, läßt die Billigung dieses Standpunktes nicht zu, selbst wenn man in Erwägung zieht, daß bei der Gleichstellung der drei Kategorien vor den Strafbestimmungen des Gesetzes ein besonderes praktisches Bedürfnis nicht gegeben ist.

---

[25]) Wassermann, Der unl. Wettbew. nach deutschem Recht, Leipzig 1907, S. 132.

[26]) Finger a. a. O. S. 345.

II. Kapitel.

Die Objekte des Deliktes.

§ 3.

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

A. Allgemeines:

Bei den Definitionen, die über Geschäfts-, Betriebs- und Gewerbegeheimnisse in der Literatur vorhanden sind, handelt es sich immer um Umschreibungen, zum Teil auch um sehr schwulstige Beschreibungen, die praktisch ziemlich wertlos sind, wie beispielsweise die „Definition", die Schmid a. a. O. S. 21 über Gewerbegeheimnisse gibt. Brauchbarer ist meines Erachtens, was Martin Kohler in seiner von der Juristenfakultät der K. B. Universität München gekrönten Preisschrift: „Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes", Breslau 1901, S. 181 über das Gewerbegeheimnis aussagt.[27]) Danach ist „Gewerbegeheimnis" ein Sammelbegriff für Geschäfts- und Betriebsgeheimnis.

Die Motive betonen, daß es wegen der Schwierigkeit einer zufriedenstellenden Begriffsfestsetzung nicht ratsam sei, die richterliche Tätigkeit bei Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu hemmen. Wenn die Motive weiter sagen, daß der Begriff „Geheimnis" „dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens geläufig ist" und mit einer gewissen Genugtuung versichern, daß der Begriff bereits eine Volkstümlichkeit besitze, die das Verständnis für Inhalt und Zweck des Gesetzes jedenfalls mehr garantiere, als wenn man in schwulstiger Form das Charakteristische des Geheimnisbegriffes in den Gesetzestext aufgenommen hätte, so ist dem doch entgegen zu halten, daß das Schwankende an dem Begriff, das er in der Umgangssprache besitzt, auch in die Rechtssprache mit herüber genommen wurde auf Kosten der Deutlichkeit der Gesetzessprache und so eine gewisse Unsicherheit geschaffen wurde.

Nach dem Sprachgebrauch kommt dem Worte „Geheimnis" eine mehrfache Bedeutung zu. Einmal heißt „Geheimnis" soviel als „Nichtbekanntsein", so daß durch ein „Bekanntsein" das Geheimnis als solches vernichtet wird. Ferner besagt „Geheimnis"

[27]) „Das Gewerbegeheimnis besteht seinem Inhalt nach aus einer vorenthaltenen Kenntnis, nämlich der von vorteilhaften Verfahrensweisen sowohl in Bezug auf die Herstellung von Waren und Leistungen, wie auch in Bezug auf den Vertrieb von solchen, schließlich auch noch in der Kenntnis von Eigentümlichkeiten des betreffenden Gewerbebetriebs, deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmers gelegen ist."

auch die „geheim gehaltene Sache", das Objekt, das sich im Zustande des Geheimseins befindet. Der Gegensatz hiezu ist eine bekannte Tatsache. Vom Standpunkt des Wissenden aus endlich bedeutet „Geheimnis" eine Kenntnis, die er, d. h. der Wissende besitzt und die er anderen vorenthält. „Volkstümlich" ist der Geheimnisbegriff, wie sich ergibt, aber er ist dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens nicht nur „geläufig", sondern sogar zu geläufig. Mit vollem Rechte hat daher der Abgeordnete Bassermann bei der ersten Beratung des Entwurfes im Reichstag ausgeführt, daß es bedenklich sei, wolle man dem Anfänger, Lehrling oder auch dem Arbeiter, die nicht immer die genügende Intelligenz besitzen, zumuten, sich bezüglich der Tragweite dessen, was Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis ist, im Klaren zu sein. Sehr leicht und einfach hat sich der Abgeordnete Singer die Lösung dieser Frage gemacht. Er leugnet überhaupt die Existenz irgend welcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. „In der Zeit des Verkehrs, in der Zeit der Elektrizität, des Dampfes, der Telegraphen und Eisenbahnen sind diese Geheimnisse längst resorbiert worden. Journale und Zeitschriften verallgemeinern die Kenntnis der Vorgänge in Industrie und Gewerbe. In unserer Zeit kann nichts mehr verheimlicht werden." Das sind die Schlagworte seiner diesbezüglichen langen und breiten Ausführungen, die nicht unwidersprochen blieben. Mit dieser seiner Anschauung befindet sich Singer im Widerspruch mit einem sehr großen und ansehnlichen Teil derer, die sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt haben. So hat beispielsweise der 19. Deutsche Juristentag mit überwiegender Majorität sich dahin ausgesprochen, daß die Verletzung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses in der Tat einen strafrechtlich zu ahndenden Charakter habe und so entgegen dem Gutachten des Oberbürgermeisters Andre auch die Existenz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bejaht.[28])

Im übrigen ist noch zu sagen, daß das Strafrecht und auch andere Rechtsgebiete den Begriff des Geheimnisses allerdings in zahlreichen Fällen schon kennen: durch Strafgesetze sind geschützt Briefgeheimnisse (§ 299 RStGB.), Postgeheimnisse (§ 354 RStGB.), wozu auch die Depeschengeheimnisse gehören, Amtsgeheimnisse, Standes- oder Gewerbegeheimnisse: nämlich Privatgeheimnisse der Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie der Gehilfen dieser Personen (§ 300 RStGB.), Staatsgeheimnisse (§ 92 Z. 1 RStGB.) und militärische Geheimnisse (§ 56 ff. MStGB.).

[28]) Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages, Bd. I.

Strafrechtlichen Schutz genießen auch die Betriebs- und Fabrikgeheimnisse, welche die Vorstände von Berufsgenossenschaften nicht verraten dürfen. (Gew.Unf.-Vers.-G. §§ 121, 150, 151.) Entsprechende Bestimmungen enthalten das Bau-Unfallversicherungsgesetz in §§ 40, 45; das See-Unfallversicherungsgesetz (§ 124), das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (§ 127, § 128), das Invalidenversicherungsgesetz (§§ 150, 151), das Margarinegesetz in §§ 10, 15 bezüglich der Beauftragten der Polizeibehörde und das neue Weingesetz in den §§ 24 und 27 bezüglich der Sachverständigen. Die Zivilprozeßordnung kennt Kunst- und Gewerbegeheimnisse in § 384 Z. 3: danach kann das Zeugnis verweigert werden über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren. Schließlich sei noch auf § 383 Z. 5 der ZPO. und §§ 52 Z. 3 Abs. II und § 76 StPO. hingewiesen. Die Rechtssprechung hat also genügend Gelegenheit gehabt, sich mit dem Begriff der Geheimnisse zu beschäftigen.

Über denselben und seine Merkmale ist folgendes zu sagen: Staatssekretär von Boetticher äußerte sich anläßlich der 1. Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Reichstage folgendermaßen: „Ein Geheimnis ist das, was sonst nicht bekannt ist, und ein Geheimnis im Sinne eines Geschäftsinhabers, ein Fabrik- oder Geschäftsgeheimnis ist das, was seiner Geschäftsgebarung, seinem Fabrikbetriebe, seiner Handwerkstätigkeit so eigentümlich ist, daß es eben in anderen Kreisen nicht bekannt ist und nicht zur Anwendung kommt.“ Daran läßt sich natürlich manches aussetzen, beispielsweise ist das subjektive Moment, das zweifellos den Begriff ergänzen muß, ganz übersehen. Anderseits aber ist doch zu sagen, daß hier mit wenigen Worten das Wesentlichste des Geheimnisbegriffes in durchaus zutreffender und gemeinverständlicher Weise wiedergegeben ist. Wie schon eingangs erwähnt wurde, läßt sich eine Definition von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die nach der einen Seite nicht zu weit geht, nach der anderen Seite nicht zu beschränkt ist, überhaupt nicht fassen. Dazu kommt noch, daß der Begriff des Geheimnisses ein beständig schwankender ist, was notwendig zur Folge hat, daß es immer einer Feststellung von Fall zu Fall bedarf, ob ein Geheimnis vorliegt oder nicht. Soll aber in einem konkreten Falle das Vorhandensein eines Geheimnisses bejaht werden, so müssen immer folgende Begriffsmerkmale, über die in der Literatur eine weitgehende Übereinstimmung herrscht, erfüllt sein:

Zunächst ist erforderlich, daß es sich um eine Tatsache handelt, die wirklich geheim ist. Wiederholt hat indes das Reichs-

gericht [29]) entschieden, daß absolutes Geheimsein nicht gegeben zu sein braucht. Nur muß der Kreis derjenigen Personen, welche Kenntnis erhalten haben, ein in dem Sinne geschlossener sein, als nur beteiligte Interessenten in Betracht kommen. Finger [30]) spricht hier von einer Art „Mitrecht", „Mitbesitz" am Geheimnis. Pinner [31]) hat denselben Gedanken, wenn er sagt, daß auch für jene anderen Personen die Eigenschaft als Geheimnis vorhanden sein muß. Sobald die Tatsache offenkundig geworden ist, d. h. einer unbestimmt großen Anzahl von Personen, die nicht als Beteiligte im vorgenannten Sinne erscheinen, bekannt geworden ist, nach Müller [32]) schon dann, wenn die Möglichkeit einer Kenntnisnahme gegeben ist, ist die Grenze des Geheimseins einer Tatsache überschritten. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß die Kenntnis der anderen Person eine sichere und dauernde ist. So hat das Reichsgericht [33]) entschieden, daß eine nur vorübergehende Kenntnisnahme, die nach kurzer Zeit wieder in Vergessenheit gerät, nicht genüge, um eine Tatsache als bekannt ansehen zu können. Mit dieser Entscheidung steht die von Müller vertretene Anschauung in Widerspruch. Denn wenn nach ihm schon die Möglichkeit einer Kenntnisnahme genügend sein soll, dann kann es nicht darauf ankommen, ob diese Kenntnis, wenn sie erfolgt ist, eine sichere oder unsichere, genaue oder ungenaue ist. Nach Müller ist ja schon in dem Momente, in dem jeder beliebig Einsicht nehmen kann — er muß überhaupt nicht Einsicht nehmen — kein Geheimnis mehr gegeben. Meines Erachtens ist objektiv zu entscheiden: objektiv ist das Geheimsein aufgegeben, wenn eine Tatsache offenkundig geworden ist, das heißt, wenn sie bereits bekannt ist. Dazu genügt aber nicht die Möglichkeit einer Kenntnisnahme, denn dann ist sie ja in Wirklichkeit noch unbekannt, wenn auch vielleicht im nächsten Augenblicke schon ein Dritter Kenntnis nimmt; dann allerdings ist das Geheimnis objektiv vernichtet.

Für die Beantwortung der Frage nach dem Geheimsein ist maßgebend der Zeitpunkt der Mitteilung an andere. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß bereits bekannte Dinge der Kenntnis anderer nicht mehr entzogen werden können. Es hat auch das Reichsgericht [34]) entschieden, daß ein Geschäftsherr eine Tatsache, die bereits bekannt ist, nicht durch sein Gebot zu einer geheimen in dem Sinne machen kann, daß ein Handlungsgehilfe, der

[29]) RGStr. Bd. 29 S. 430.
[30]) Finger a. a. O. S. 333.
[31]) Pinner a. a. O. S. 127.
[32]) Müller a. a. O. S. 143.
[33]) RGStr. Bd. 33 S. 66.
[34]) RGStr. Bd. 25 S. 48.

diesem Gebot zuwider handelt, nach § 17 verantwortlich wäre. Eine kontraktliche Bindung ist natürlich nicht ausgeschlossen, nur darf sie nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

Nicht erforderlich ist für den Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, daß die den Gegenstand des Geheimnisses bildende Tatsache absolut neu sei. Diese Tatsache kann vielmehr sehr wohl vor Jahren schon in Verwendung gewesen sein, wenn sie nur in der Zwischenzeit in Vergessenheit geraten und jetzt zur fraglichen Zeit nur einem bestimmten Geschäftsinhaber bekannt ist. Hier liegt freilich die Vermutung für die Offenkundigkeit der Tatsache sehr nahe. Nach Schmid [35]) genügt es, wenn die den Gegenstand des Verrates bildende Tatsache zur Zeit der unbefugten Mitteilung ausschließlich in einem bestimmten Geschäftsbetriebe verwendet wird.

Weiterhin ist zu fordern für den Geheimnisbegriff im Sinne des § 17 eine erkennbare Erheblichkeit des Verborgenbleibens gegenüber den Mitbewerbern. In Bezug auf den ärztlichen Beruf hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 22. Oktober 1885 (Entsch. XIII, S. 60) seine Meinung dahin formuliert, daß die Anforderung der Geheimhaltung nicht nur dann gegeben sei, wenn eine Mitteilung mit der ausdrücklichen Auflage gemacht worden sei, sie geheim zu halten, daß vielmehr eine derartige Anforderung sich auch aus den Umständen ergeben könne, und dies sei der Fall, wenn ein Interesse der Personen, mit denen der Arzt als solcher zu tun habe, an der Geheimhaltung erkennbar sei. Zweifellos beansprucht diese Stelle allgemeine Bedeutung. Die herrschende Meinung schließt sich hierin auch der Ansicht des Reichsgerichtes an. Gegen die Heranziehung des Interesses an der Geheimhaltung zur Begriffsbestimmung des Geheimnisses wird geltend gemacht, es sei eine ganz willkürliche Auslegung, dem subjektiven Element, das angeblich im Geheimnis liegen solle, soviel Wert beizulegen; das Interesse sei übrigens vor Gericht ein objektiver Begriff usw.;[36]) In unserem Falle wird dieses Interesse nur dann gegeben sein, wenn die Tatsache dem Betriebe so eigentümlich ist, daß in ihr ein wertvolles Unterscheidungsmerkmal vor anderen Betrieben gegeben ist, oder, wie Finger [37]) sagt: „die Tatsache muß für den Inhaber im Wettkampfe mit den Mitbewerbern von Bedeutung sein der Art, daß ihr Bekanntwerden und die Verwertung derselben durch Dritte zum Zwecke des Wettbewerbes geeignet ist, seinen Betrieb, besonders seinen Absatz, oder seinen Kredit zu schädigen". So weit hierin zum Ausdruck

[35]) Schmid a. a. O. S. 77.

[36]) Hierüber vergleiche man die ausführlichen Erörterungen bei Léon Séréxhe a. a. O. S. 61.

[37]) Finger a. a. O. S. 337.

gebracht ist, daß nur Geheimnisse in Frage kommen, die für den Wettbewerb tauglich sind, muß widersprochen werden. Das Reichsgericht[38]) hat nämlich entschieden, daß durch die Ausdehnung des subjektiven Tatbestandes auf den Zweck der Schadenszufügung im Zusammenhange eines Gesetzes, dessen Vorschriften überall gegen die unlautere Zweckbestimmung gewisser Handlungen gerichtet sind, für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, auch soweit der objektive Tatbestand in Frage steht, von Einfluß ist. Für den Zweck der Schadenszufügung können aber auch andere Geheimnisse je nach Lage des Falles verwertbar sein. „Es kommt hierbei in Betracht, daß hier auch anderweitige Schäden, beispielsweise der Ehre, als Zweck der Handlung zur Anwendung des Strafgesetzes genügend sind." In Konsequenz dieser Auffassung ist also der von Bielenberg[39]) vertretenen Ansicht, wonach beispielsweise Indiskretionen über Familienverhältnisse nicht unter den Begriff des Geheimnisses im Sinne des Gesetzes fallen, entgegenzutreten. Es lassen sich wohl Fälle denken, in denen eine solche Tatsache den Charakter eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nach der Auffassung des Reichsgerichtes trägt: z. B. persönliche Differenzen zwischen dem Vater, dem Inhaber des Fabrikbetriebes, und seinem in derselben Fabrik als 1. Direktor fungierenden Sohne könnten, wenn sie bekannt würden, den Gläubigerkreis leicht in Angst versetzen über das weitere wirtschaftliche Gedeihen des Unternehmens. Allerdings, ob mit solchen Resultaten die Absichten des Gesetzgebers verwirklicht sind, möchte man bezweifeln, wenn man sich der Verhandlungen im Reichstage, soweit sie diese Materie betreffen, erinnert. Singer rief damals erbittert aus: „Was wird nicht alles als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von den Unternehmern betrachtet werden!" Seine weiteren Ausführungen, daß man alle jene Vorgänge, die sich im Geschäfte abspielen und die, wenn sie nach außen bekannt werden, geeignet sind, dem Prinzipal eine unangenehme Minute zu machen (beispielsweise die Behandlung der Arbeiter für den Fall, daß sie in Kost und Wohnung beim Prinzipal sich befinden), als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betrachten wird und daß man durch solche Bestimmungen die Organisationen der Angestellten aufs schwerste schädige, indem man es diesen unmöglich mache, solche Vorkommnisse in den Kreis der öffentlichen Diskussion zu ziehen, wurden weder von den übrigen Parteien noch von der Regierung ernst genommen. Man hielt so etwas für unmöglich. Die oben zitierte Entscheidung des Reichsgerichtes rechtfertigt zum Teil die Befürchtungen Singers.

[38]) RGStr. Bd. 29 S. 429.

[39]) Bielenberg a. a. O. S. 58.

Mit dem eben Besprochenen steht im engsten Zusammenhang ein Erfordernis, das zu den objektiven Momenten noch hinzutreten muß: das Erfordernis des Geheimhaltungswillens, den Rosenthal und Wehner[40]) definieren als den Willen des Berechtigten, „über die geheim zu haltende Tatsache gegenüber allen außen Stehenden eine Ausschlußherrschaft auszuüben." Wo sich dieser Wille nicht von selbst versteht, muß er durch eine ausdrückliche Erklärung bekundet werden.

Schließlich muß noch gesagt werden, daß das Geheimnis, wenn es Anspruch auf Rechtsschutz erheben will, den guten Sitten nicht widersprechen darf. Daß sich die Geheimhaltung stets innerhalb der Grenzen von Recht und Moral halten muß,[41]) versteht sich aus allgemeinen Rechtsbegriffen.

B. Spezielles:

Durch die besondere Hervorhebung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wurde vom Gesetzgeber der Unterschied zwischen den beiden Begriffen anerkannt, obwohl „diese Unterscheidung ohne größere praktische Bedeutung ist, weil rechtlich beide Begriffe ganz gleich behandelt werden".[42]) In der Literatur fehlt es nicht an Stimmen, die eine Unterscheidung der Betriebsgeheimnisse von den Geschäftsgeheimnissen für undurchführbar halten. Daniel[43]) weist sehr zutreffend darauf hin, daß die vom Gesetzgeber gewählte Ausdrucksweise nicht klar sei, indem die Begriffe „Geschäftsgeheimnis" und „Betriebsgeheimnis" einander gegenübergestellt werden und damit zwischen „Geschäft" einerseits und „Betrieb" anderseits unterschieden wird, während in demselben Satze von „Geschäftsbetrieb" gesprochen wird und damit die vorgenannten beiden Begriffe zu einem Gesamtbegriff vereinigt werden. Wenn Daniel weiter meint, daß es sinngemäßer gewesen wäre, wenn statt von „Geschäfts-" oder „Betriebsgeheimnissen" gesprochen worden wäre von „kaufmännischen oder technischen Geheimnissen eines Geschäftsbetriebes", so kann ihm hier meines Erachtens unbedenklich gefolgt werden. Wenn sich nun auch Geschäftsgeheimnisse von den Betriebsgeheimnissen abstrakt scharf von einander scheiden, in der Praxis ist diese Unterscheidung nicht immer gut möglich, wie schon die Motive anerkennen, „daß für manche Verkehrszweige die Grenzlinie zwischen der auf die Herstellung und der auf den Vertrieb von Waren gerichteten Tätigkeit

[40]) Rosenthal u. Wehner a. a. O. S. 154.
[41]) Müller a. a. O. S. 144.
[42]) RGStr. Bd. 31 S. 90 ff.
[43]) Daniel a. a. O. S. 151.

nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann". Mit diesen Worten haben die Motive auch die Unterscheidungsmerkmale der beiden Begriffe kurz angegeben. Man kann also sagen:

Geschäftsgeheimnisse sind solche Geheimnisse, welche den geschäftlichen, den Handelsverkehr betreffen, die Geheimnisse, welche sich auf den Vertrieb, den Absatz der Waren oder gewerblichen Leistungen beziehen. Sie tragen keinen technischen Charakter, wie das Reichsgericht[44]) sagt. Der Kreis der Geschäftsgeheimnisse ist ein wesentlich weiterer als der der Betriebsgeheimnisse. Unter letzteren versteht man solche Geheimnisse, welche sich auf die technischen Verhältnisse beziehen, d. h. die Herstellung und Hervorbringung der Waren oder gewerblichen Leistungen betreffen. Da sie die sich auf den Produktionsprozeß selbst beziehende Tätigkeit zum Gegenstande haben, sind sie vorwiegend technischer Natur. Seyfferth[45]) nennt die ersteren die „kaufmännischen", die letzteren die „industriellen" Geheimnisse. Meines Erachtens ist aber der Begriff der industriellen Geheimnisse enger als der der Betriebsgeheimnisse.[46])

Hinsichtlich der Tatsachen, welche als Geschäfts- bezw. Betriebsgeheimnisse anzusehen sind, besteht eine sehr ausgedehnte Literatur. Wenn von Geschäftsgeheimnissen die Rede ist, so denkt man in der Regel an diejenigen Quellen, aus denen der Geschäftsherr seine Waren bezieht, an die Bedingungen des Bezuges, an diejenigen Kunden, an welche er absetzt und an die Organisation des Geschäftsbetriebes. Im einzelnen sind die Schriftsteller gelegentlich verschiedener Ansicht. Es wird Auslegung des Einzelfalles sein, zu bestimmen, ob ein Geschäftsgeheimnis gegeben ist oder nicht. Ausnahmsweise wird auch wohl ein Geheimnis anderer Art wie die soeben genannten verraten; z. B. die vollständige Bilanz eines Geschäftes, Submissionsofferten, Zusammenstellungen über Selbstkostenpreise, Kostenvoranschläge. Nicht angängig ist es, mit

[44]) RGStr. Bd. 29 S. 430.

[45]) Seyfferth a. a. O. S. 66.

[46]) Nicolas et Pelletier definieren in: „Manuel de la propriété industrielle", Paris, 1888, Nr. 408 das Fabrikgeheimnis folgendermaßen: „On peut définir le secret de fabrique un moyen, un procédé, un tour de main, une préparation spéciale, dont l'application n'a pas été faite antérieurement et que le fabricant, qui en est possesseur, tient à garder par devers lui afin d'en tirer un avantage particulier pour son travail." (Man kann Fabrikgeheimnis definieren als ein Mittel, ein Verfahren, eine Kunstfertigkeit oder eine besondere Zubereitung, welche vorher noch nicht angewendet worden sind, und welche der Fabrikant, der sie besitzt, bei sich zu bewahren bedacht ist, um daraus für seine Arbeit einen besonderen Vorteil zu ziehen.)

Müller[47]) Angaben über die Menge des Personals, die Löhnung desselben, die Behandlung des Personals aus dem Begriffe überhaupt auszuscheiden, da sehr wohl auch die Geheimhaltung dieser Tatsachen gegebenenfalls von Wichtigkeit für den Geschäftsbetrieb sein kann und da sie zum mindesten Tatsachen sind, durch deren Bekanntwerden dem Geschäftsherrn Schaden entstehen kann. Daß zugleich auch Wettbewerb unlauter gefördert werde, ist nicht notwendig. Dies folgt aus der schon zitierten Entscheidung des Reichsgerichts in Straf-Sachen (Bd. 29 S. 429).

In derselben Entscheidung sind auch sehr interessante Ausführungen über den Charakter der Buchführung enthalten und ist festgestellt worden, daß die kaufmännische Buchführung ihrem allgemeinen Wesen nach als Geschäftsgeheimnis gelten müsse, denn dort finde die Individualität des Geschäftes ihren schärfsten Ausdruck. Daß jede in das Handelsbuch eingetragene Einzelheit ein Geschäftsgeheimnis darstellt, das geschützt werden soll, ist damit nicht gesagt.

Bezüglich der Geschäftsgeheimnisse wurde die Bedürfnisfrage von gar nicht unkompetenter Seite verneint: so leugnen z. B. die von der Regierung zur Beratung der hier einschlägigen Fragen berufenen Sachverständigen die Existenz von schutzbedürftigen Geschäftsgeheimnissen, wenigstens soweit Großkaufleute in Betracht kämen. Der Abgeordnete Schmidt wies anläßlich der 2. Beratung im Reichstagplenum darauf hin, wie es beispielsweise in Bremen und Hamburg Sitte sei, daß die Söhne der Großkaufleute in das Geschäft eines Konkurrenten gegenseitig eintreten, um zu lernen und daß daher von der Möglichkeit einer beabsichtigten Schädigung nicht gesprochen werden könne. Der Kleinkaufmann könne sich gegen den Verrat von Geschäftsgeheimnissen sehr einfach dadurch schützen, daß er sie seinen Angestellten nicht zeige. Mit diesen Einwänden erwächst die Schwierigkeit, zwischen Groß- und Kleinkaufleuten — nicht nur theoretisch — zu unterscheiden und auch die Frage, ob letztere sich tatsächlich in der angegebenen Weise zu schützen vermögen, scheint mir um deswillen nicht bejaht werden zu können, weil eine solche Geheimhaltung meines Erachtens zumal in kleineren Betrieben, nicht durchgeführt zu werden vermag. Wenn man indessen bedenkt, daß gerade die beteiligten Verkehrskreise selbst überwiegend den Schutz der Geschäftsgeheimnisse nicht fordern, so wird man diese Bewegung, soferne sie sich nicht noch ändern wird, vielleicht in Zukunft nicht außer acht lassen dürfen.

[47]) Müller a. a. O. S. 144.

Einfacher liegt die Sache bei den Betriebsgeheimnissen: Hier haben sich alle interessierten Unternehmer für einen gesetzlichen Schutz erklärt. Es handelt sich im wesentlichen um technische Einrichtungen, die unter Aufwendung großen Fleißes, Scharfsinns und oft auch großer Kosten gemacht sind. Hierher gehören Fabrikationsmethoden, Handgriffe, Rezepte, Zubereitungsarten besonders auf dem Gebiete der chemischen Industrie: die Mischung verschiedener Ingredienzien, die Wahl gewisser Temperaturgrade, die Zeitdauer der Einwirkung eines elektrischen Stromes. Die Kommentatoren führen hier eine Unmenge von Beispielen an. Bezüglich der Erfindungen — von den eigenen Erfindungen der Angestellten ist in einem späteren Kapitel die Rede — ist zu sagen, daß das Reichsgericht in der Entscheidung in Straf-Sachen vom 27. April 1899 in Band 32 Seite 136 ausdrücklich anerkennt, daß Gegenstand des Betriebsgeheimnisses und des Schutzes auch solche Betriebsmaßnahmen, Verfahren oder Erfindungen sein können, welche patentfähig sind und daher an sich von dem Inhaber des Gewerbebetriebes hätten unter Patentschutz gestellt werden können. Aber auch alle Erfindungen geringeren Grades, das heißt alle nicht patentfähigen Erfindungen sollen als Betriebsgeheimnisse den Schutz gemäß § 17 erfahren.

Der Vollständigkeit halber sei die von einigen Mitgliedern der VI. Kommission[48]) geäußerte Anschauung hinsichtlich der Betriebsgeheimnisse angeführt; sie sagen, daß bei den Betriebsgeheimnissen ein eigentliches Geheimnis in der Regel nicht vorliege; wenn beispielsweise der Fabrikant chemischer Waren die Erfahrung gemacht habe, daß ihm die Herstellung eines gewissen Präparates bei einem gewissen Temperaturgrade am besten gelingt, so sei das eine wissenschaftliche Wahrheit, die voraussichtlich in wissenschaftlichen Werken für jeden zu finden sein werde und bei der für ihn sich nur der Vorteil ergeben habe, daß er sich dieser allgemein bekannten Wahrheit zur rechten Stunde und bei der rechten Gelegenheit bewußt geworden sei. Dieser Meinung gegenüber ist zu betonen, daß in dem Beispiele die sogenannte wissenschaftliche Wahrheit für den Fabrikanten „sein" Geheimnis darstellt, solange, bis auch andere sich diese „Wahrheit" angeeignet haben. Schon oben wurde hervorgehoben, daß die bloße Möglichkeit einer Kenntnisnahme einer bisher geheim gebliebenen Tatsache, mag sie sich auch als wissenschaftliche Wahrheit darstellen, ihr den Charakter des „Geheimseins", des Geheimnisses, nicht nimmt.

[48]) Bericht der VI. Kommission zur Vorberatung d. Entwurfs eines Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew., Nr. 35 der Drucksachen.

§ 4.

Vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden.

Im vorigen Abschnitte dieser Abhandlung wurden die Objekte, die den Schutz gemäß § 17 Abs. I genießen, behandelt. Dieser Schutz wird aber nicht gewährt gegen jeden Verrat einer auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Tatsache, welche ihrer Natur nach sehr wohl geschützt werden könnte, sondern es müssen diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse noch näher qualifiziert sein: die Geheimnisse müssen dem Angestellten, Arbeiter oder Lehrling „vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden" sein.

Der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling muß seine Kenntnis von jenen Tatsachen zunächst dadurch erlangt haben, daß sie ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut wurden. Der Begriff des Dienstverhältnisses bezeichnet alle die Beziehungen, die zwischen dem Angestellten usw. und dem Geschäftsherrn bestehen. Diese wieder sind der Ausdruck des jeweils bestehenden Dienstvertrages. Daß übrigens ein solcher unter allen Umständen gegeben sein muß, ist, wie an anderer Stelle ausgeführt wird (cf. pag. 50), nicht notwendig; wenn nur die Kenntnisnahme eine Konsequenz der zwischen dem Dienstherrn und Untergebenen vorhandenen tatsächlichen Beziehungen ist.

Eine Gleichstellung des Begriffes „Dienstverhältnis" mit „Dienstgeschäft" würde die Schutzobjekte sehr einschränken. Daniel[49]) weist darauf hin, daß dann nur in dem Falle von einer Kenntnisnahme die Rede sein könnte, wenn der Täter innerhalb der Grenzen der ihm zugewiesenen Dienstgeschäfte sich die fragliche Kenntnis erworben hätte. Es müßte also die Natur des Geheimnisses der Natur der Beschäftigung entsprechen. Im übrigen wird hinsichtlich des Ausdruckes „Dienstverhältnis" auf die entsprechenden Ausführungen über „Angestellter, Arbeiter und Lehrling" Bezug genommen. Eine Kenntnisnahme, die außerhalb des Dienstverhältnisses erfolgt, die mit dem Dienstverhältnis gar nicht in Verbindung steht, kann daher nie Geheimnis im Sinne dieses Gesetzes sein. In dieser Bestimmung äußert sich ganz besonders deutlich die Tendenz des Gesetzes: die Treuepflicht zwischen dem Herrn und seinem Angestellten soll gewahrt bleiben. Hierauf weisen auch die Motive hin.

Der Ausdruck „anvertraut" legt die Vermutung nahe, ein Geheimnis sei nur dann als anvertraut anzusehen, wenn es dem An-

[49]) Daniel a. a. O. S. 156.

gestellten, Arbeiter oder Lehrling mit der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens persönlich, mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurde. Literatur und Rechtssprechung sind einstimmig der Anschauung, daß es auch genüge, wenn die Kenntnis unter solchen Umständen erfolgte, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens stillschweigend ergibt, oder aus denen hervorgeht, daß die Mitteilung an andere vernünftiger Weise dem Willen des Prinzipals nicht entspricht. Die Kenntnis wird gewährt in dem Vertrauen, daß diese Kenntnis nur im Sinne des Kenntnisgebers gebraucht werde. Dem Buchhalter, der engagiert wurde, ohne daß er ausdrücklich auf seine Geheimhaltungspflicht aufmerksam gemacht wurde, ist der Inhalt dieser Bücher nach dem obenausgeführten anvertraut. Die Bücher müssen ihm vorgelegt werden, damit er die erforderlichen Eintragungen vornehmen kann. Kahn [50]) betont noch, daß es gleichgültig sei, ob der Prinzipal oder ein anderer bereits in das Geheimnis Eingeweihter das Geheimnis anvertraut hat. Dieser andere muß aber ein am Geschäfte in besonderer Weise Beteiligter sein und die Mitteilung in sein Arbeitsbereich fallen. Diese besondere Hervorhebung ist meines Erachtens müßig, denn von dritten am Unternehmen nicht beteiligten Personen kann ein „Anvertrauen" schon um deswillen nicht stattfinden, weil diesen gegenüber das im Begriffe „Anvertrauen" — in diesem Gesetze wenigstens — enthaltene Subordinationsverhältnis fehlt.

Aus der Rechtssprechung ist namentlich von Bedeutung eine schon bei anderer Gelegenheit angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes in Strafsachen Band XIII Seite 60, wo insbesondere festgelegt wurde — allerdings in Beziehung auf Verletzungen des § 300 RStGB. —, daß eine Anforderung zur Geheimhaltung sich auch aus den Umständen ergeben könne und dies der Fall sein werde, wenn ein Interesse derjenigen Personen, mit denen der Arzt als solcher zu tun habe, an der Geheimhaltung erkennbar sei. Daß diese Ausführungen entsprechende Anwendung auch in Bezug auf § 17 finden müssen, steht außer Zweifel. Zu beachten ist übrigens, daß der Begriff des „Anvertrauens" zu widersprechenden Entscheidungen des Reichsgerichtes Anlaß gegeben hat. Während nämlich in der Entscheidung Bd. XXXII S. 136 das Reichsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß dem in der Fabrik angestellten Chemiker, der laut Dienstvertrages die von ihm gemachten Erfindungen der Fabrik zur Ausbeutung zu überlassen habe, die von ihm gemachte Erfindung vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut gewesen sei, bezeichnet die Entscheidung in Strafsachen Bd. XXXII S. 216 die von einem Werk-

[50]) Kahn, Das Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew. München 1896, S. 90.

meister einer Fabrik bei Gelegenheit der ihm von seinem Prinzipal in Auftrag gegebenen Versuche zur Verbesserung des Fabrikates gemachte Erfindung als ein dem Werkmeister vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich gemachtes Geheimnis.

Damit sind wir bei der Untersuchung des Begriffes „oder sonst zugänglich geworden" angelangt. Vorweg ist die Frage zu entscheiden, ob „vermöge des Dienstverhältnisses" sich nur auf „anvertraut" oder auch auf „sonst zugänglich geworden sind" sich bezieht. Vom rein grammatikalischen Standpunkte aus gesehen ließe sich die erstere Interpretation wohl verteidigen. Die Motive sprechen sich hierüber nicht ganz klar aus; doch kann man immerhin den Satz: „die Verpflichtung der Angestellten zur Verschwiegenheit soll nicht auf die in den Grenzen ihrer Dienstgeschäfte liegenden Angelegenheiten beschränkt sein", so deuten, als ob der Gesetzgeber absichtlich durch den Gebrauch des Wortes „Dienstgeschäft" einen Gegensatz konstruieren wollte zu jenen Angelegenheiten, welche mit dem Dienstverhältnisse überhaupt in irgendwelchem Zusammenhang stehen, welche sich auch außerhalb des Bereiches seiner unmittelbaren Obliegenheiten (-Dienstgeschäfte) befinden können, so daß sich als Schlußsatz ergibt: ein Geheimnis, welches man ganz unabhängig von seinem Dienstverhältnis erfährt, braucht man nicht zu wahren. Dieses Resultat steht aber in Widerspruch mit den Anschauungen jener, welche „vermöge des Dienstverhältnisses" nur auf „anvertraut" beziehen. Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller nimmt übrigens das Gegenteil an. Kahn[51]) allerdings, der in diesen Fragen Autorität besitzt, will diese Worte nur auf „anvertraut" bezogen wissen. Damit bringt er „vermöge des Dienstverhältnisses" in Gegensatz zu „sonst". Jene berufen sich auf das dem Dienstverhältnisse zu Grunde liegende Treueverhältnis, dessen Schutz allein der tiefere Grund dieser Strafbestimmung sei. Wenn nämlich Kahn Recht hätte, so würde die Treuepflicht eine beliebig weite, ja eigentlich eine überhaupt unbegrenzte Ausdehnung bekommen und Kohler[52]) weist mit Fug und Recht darauf hin, daß ein Lehens- und Vasallenverhältnis mit Treugelöbnis in unserem modernen Dienstvertrag nicht enthalten sei. Mit diesem Gesichtspunkt ist auch der praktische Wert dieser Unterscheidung angedeutet.

In materieller Hinsicht ist zu sagen: ein „sonst zugänglich gewordenes Geheimnis" ist dadurch zur Kenntnis des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings gelangt, daß

[51]) Kahn a. a. O. S. 91.
[52]) Kohler a. a. O. S. 201.

diesem ein Verhältnis zu dem Gewerbebetrieb eingeräumt wurde, welches ihm die Erlangung der Kenntnis ermöglichte. Die Motive sprechen von einem Schutz auch solcher Geschäftsgeheimnisse, von denen ein Angestellter außerhalb des Bereiches seiner Obliegenheiten etwa durch zufällige Umstände Kenntnis erlangt hat. Das Reichsgericht hat in Bd. XXXIII S. 356 entschieden, daß hiezu insbesondere auch gehöre die Erlangung der Kenntnisse von Mitangestellten. Es können durch den Täter Geheimnisse wahrgenommen werden in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, ohne daß sie ihm von Seiten des Berechtigten anvertraut worden wären, dadurch, daß er selbst mit den Geheimnissen des Unternehmens in Berührung kommt, oder auch durch den bloßen Aufenthalt in den Geschäftsräumen. Es wird also immer ein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zu fordern sein — Pinner[53]) spricht von einem Kausalzusammenhang —, so daß eine Kenntnis, die mit dem Dienstverhältnis überhaupt nicht in Verbindung steht, nicht zur Geheimhaltung verpflichtet, wie z. B. die Mitteilung durch eine dritte Person, welche zu dem Geschäfte in keinem Angestelltenverhältnis steht.

Bis hierher decken sich diese Ausführungen auch mit denen Lobe's. Während nun aber Lobe[54]) ein dem „Anvertrautsein" ähnliches Verhältnis auch bei dem „zugänglich werden" voraussetzt, und nach seiner Ansicht ein Geheimnis nur dann vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich ist, wenn seine Kenntnis ohne Beseitigung besonderer, auch ihm gegenüber aufgerichteter Schranken, vermöge der besonderen Art seiner Beschäftigung in diesem Gewerbe erlangt werden kann, halten die anderen Schriftsteller, meines Erachtens ganz richtig den Zweck des Gesetzes im Auge behaltend, den Tatbestand des Absatzes I des § 17 auch dann für gegeben, wenn der Mitteilende durch eigene Handlungen sich in den Besitz der Kenntnis gesetzt hat, wenn ihm nur sein Dienstverhältnis hiezu die Gelegenheit bot. Für diesen Fall verlangt Lobe die ergänzende Anwendung der allgemeinen Vorschriften, da eine solche Verwertung auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses ihm strafwürdig erscheint, und seiner Ansicht nach ein berechtigter Anspruch des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings, seine Bildung und die Kenntnisse, die er im Geschäfte erworben hat, frei verwerten zu dürfen, nicht in Frage steht. Meines Erachtens ist diese Konstruktion, die ein dem Anvertrautsein ähnliches Verhältnis annimmt, gekünstelt. Im Gesetze finden sich nirgends

[53]) Pinner a. a. O. S. 130.
[54]) Lobe a. a. O. S. 113/114.

Anhaltspunkte für ihre innere Berechtigung. Dazu kommt noch, daß der Täter nach dieser Ansicht in allen den Fällen, in denen er die Kenntnis nicht durch den Diebstahl einer Sache erlangt hat, wahrscheinlich strafrechtlich überhaupt nicht zu fassen sein wird.

Nach der Meinung mancher Kommentatoren, beispielsweise Müllers[55]), sind nicht „zugänglich gemacht" im Sinne dieser Bestimmung die Kenntnisse, Erfahrungen und erworbenen Fähigkeiten des Angestellten, welche gerade in der eigenen Tüchtigkeit des betreffenden Angestellten ihren Ausdruck finden. Damit nimmt Müller Stellung zu einem sehr umstrittenen Punkt: zur Frage der eigenen Erfindungen des Angestellten.

Diese Frage über das Recht der Angestellten an ihren eigenen Erfindungen hat seit einer Reihe von Jahren in immer steigendem Maße die Angestellten und ihre Vereine und die Industriellen und ihre Verbände lebhaft beschäftigt. Im Jahre 1908 hat auch der 29. Deutsche Juristentag in zwei Gutachten, zwei Referaten und einer ausgedehnten Diskussion die Frage beleuchtet: „Welche Änderungen des bestehenden Rechts empfehlen sich, um denjenigen Personen, die in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnisse tätig sind, den gebührenden Anteil an Nutzen und Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicher zu stellen?" Eine Bezugnahme hierauf im Zusammenhang mit der Behandlung des Geheimnisverrates ist deshalb notwendig, weil ein wirksamer Schutz des Angestellten an der von ihm gemachten Erfindung das Geltungsgebiet des § 17 Absatz 1 einzuengen vermag. Behält nämlich der Erfinder die an der Erfindung haftende Anwartschaft auf den vollen gesetzlichen Schutz, dann ist der Geheimnisverrat an dieser seiner eigenen Erfindung natürlich undenkbar.

Von vorneherein ist klar, daß alle Angestellten, welche nur als Gehilfen an einer fremden Erfindung mitgewirkt haben, keine Erfinderrechte für sich in Anspruch nehmen können und daher an solchen Erfindungen, an deren Zustandekommen sie also lediglich Gehilfschaft leisteten, sehr wohl Geheimnisverrat begehen können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der Etablissementserfindungen, von denen das Reichsgericht (RG. 1905 S. 339, 340) sagt, daß sie nicht dem Angestellten, sondern dem Geschäftsherrn zustehen. Nach der Ansicht mancher Rechtsgelehrter sind das solche Erfindungen, bei denen es unmöglich ist,

[55]) Müller a. a. O. S. 149.

das erfindende Individuum zu ermitteln. Schanze[56]) geht noch weiter und sagt, daß der Erfinder einer Etablissementserfindung nicht nur nicht zu ermitteln, sondern überhaupt nicht vorhanden ist. Er leugnet auch jede Miturheberschaft, wie sie beispielsweise Alexander Katz annimmt. Seiner Ansicht nach ist Alleinerfinder vielmehr das Etablissement oder der Gesamtorganismus eines Betriebes[57]). Demgemäß kann als Berechtigter, auch anlangend die Erfinderehre, nur der Etablissementsinhaber, nicht der Angestellte in Betracht kommen, weil letzterer nicht die Urheberschaft für sich in Anspruch nehmen kann. Es fehlt an einer individuellen Schöpfertätigkeit, als deren Ergebnis die Erfindung anzusehen ist. Das Ergebnis ist vielmehr in allmählicher Entwicklung, in langsamer Mitarbeit vieler und unbestimmter Personen gezeitigt worden. Sehr einleuchtend sind die hierauf bezüglichen Ausführungen Dr. Karl Goldschmidts, eines Fabrikbesitzers in Essen-Ruhr, in seiner Abhandlung „Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen".[58]) Doch faßt er meines Erachtens den Begriff der Etablissementserfindungen zu weit, da er ausnahmslos auch jene Erfindungen eines Angestellten, die auf den Erfahrungen aufgebaut sind, auf denen der Betrieb des Werkes ruht, hieher rechnet.

Aus dem Gesagten ergibt sich: Wo es sich um solche Erfindungen handelt, bei welchen mehrere Kräfte eines Betriebes zu ihrer Entstehung der Art mitwirken, daß die Leistungen der Einzelnen nicht zu bestimmen sind, da gehören sie zweifellos dem Geschäfts-

[56]) Professor Dr. Schanze in seinem Gutachten; Verhdlg. des 29. Juristentages, I. Bd. S. 90 ff.

[57]) Eine solche Fiktion ist notwendig. Wie wäre sonst die Erlangung eines Patents möglich? Vergl. hiezu Gutachten von Prof. Dr. Osterrieth (Verhandlung des 29. Juristentages, 3. Bd. S. 259 ff.).

[58]) Dr. Karl Goldschmidt a. a. O. S. 14/15 (Halle a. S. 1909): „Von Bekanntem ausgehend wird im allgemeinen mit bekannten Methoden ins Unbekannte vorgedrungen. Viele Arbeiten sind vergeblich; andere haben ein Ergebnis, aber dieses erscheint technisch nicht verwertbar. Es wird daher gar nicht als eine Erfindung angesehen und führt auch nicht zu einer Patentanmeldung, bereichert aber wohl den Schatz der Erfahrung des Etablissements. Weitere Arbeiten führen zu neuen, auch technisch verwertbaren Funden, aber die neue Erkenntnis, die gewonnen worden ist und die auf ihr beruhenden Verbesserungen erscheinen gegenüber dem bisher Bekannten so wenig verschieden, daß eine Patentanmeldung auch hier noch nicht die Folge ist. Erst durch fortgesetzte weitere Arbeiten ist endlich der Abstand von dem Bekannten und die Vorteile des Neuen derartig groß, daß man von einer Erfindung sprechen und zu einer Patentanmeldung schreiten kann....." „Von einem Gedankenblitz, von einer phantasiebeflügelten, ins Dunkle schauenden Erkenntnis kann nur selten gesprochen werden."

herrn, dem Inhaber des Betriebes. Sie werden von der Schweigepflicht des Angestellten mitumfaßt, da sie ihm vermöge des Dienstverhältnisses zugegangen sind.

Wir wenden uns nun zu dem Angestellten, der als Erfinder anzusehen ist. „Erfinder ist, wer eine technische Idee in durchführbarer Weise erfaßt und sie so in die Außenwelt gerückt hat, daß sie ein von ihm unabhängiges Dasein gewinnt".[59]) Eine solche Erfindung muß während des Anstellungsverhältnisses gemacht sein, das heißt: perfekt muß die Erfindung werden in einem Zeitpunkt, in welchem das Anstellungsverhältnis noch fortbesteht. Zur Beantwortung der Frage, wann die Erfindung vollendet ist, weist Schanze[60]) auf die von Engelmeyer'sche Dreiaktstheorie hin, wonach zu unterscheiden sind a) der schöpferische Akt, b) der wissenschaftliche Akt, c) der zeichnerische Akt. Am Schlusse des zweiten Aktes, also noch vor Ausarbeitung des Schemas in allen seinen gestaltlichen Einzelheiten (unter Rücksicht auf die größte Ökonomie an Material wie an Arbeit), ist die Erfindung vollendet. Ob in vielen Fällen diese Theorie brauchbare Anhaltspunkte bieten wird, scheint mir zweifelhaft zu sein. Meines Erachtens wird es aber Fachleuten kaum schwerfallen, in den hier in Betracht kommenden Fällen die Vollendung einer Erfindung zu konstatieren.

Was nun das Recht des Angestellten an der von ihm gemachten Erfindung betrifft, so kann man zwei Hauptströmungen unterscheiden, die einander entgegenlaufen. Die eine Ansicht wird vertreten von den Geschäftsherren, von den Leitern der Unternehmungen. Sie weisen auf den Organismus eines industriellen Unternehmens hin, wo alle Mitwirkenden, vom obersten Chef bis zum letzten Angestellten ihre Sonderinteressen dem Gesamtinteresse unterzuordnen haben, und wo die Pflicht dem Ganzen gegenüber vor dem Einzelrecht den Vorrang hat. Mit Schärfe tritt W. von Siemens in seinem Aufsatze[61]) „Das Recht der Angestellten an den Erfindungen" hiefür ein, wo er unter anderem ausführt, daß das Arbeitsziel einer industriellen Firma, die organisierte Zusammenarbeit einer größeren Anzahl von Personen voraussetze. Daß dem Einzelnen, und sei er auch Erfinder, in einem solchen Organismus keine Sonderstellung und keine Sonderinteressen eingeräumt werden können, wird beim Lesen dieses Aufsatzes sehr klar. Man bekommt fast den Eindruck, als ob die geringste Änderung des bestehenden Rechtszu-

[59]) Kohler bei Schanze a. a. O. S. 107.

[60]) Verhandlungen des 29. Juristentages, I. Bd. S. 109 ff.

[61]) Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht 1907, 12. Jahrg. S. 203 ff.

standes zugunsten der Angestellten nicht möglich wäre, ohne daß zugleich der Fortschritt unserer deutschen Industrie auf das empfindlichste gehemmt würde.

In schroffem Gegensatze zu den von Siemens, Goldschmidt u. a. vertretenen Anschauungen stehen die der Angestellten, ihrer Vereine und deren Vertreter, welche zum Teil nicht unwesentliche Änderungen in unseren diesbezüglichen Gesetzen fordern.[62]) Dieser Standpunkt ist zum Ausdruck gekommen in einem Aufsatze[63]) des Ingenieurs Julius H. West über „Erfindungsschutz technischer Dienstnehmer".

Bezüglich des jetzigen Rechtszustandes bestehen in der Literatur zwei verschiedene Anschauungen. Nach der einen, die wohl als die herrschende anzusehen ist, entsteht das Recht an der Erfindung des Angestellten in der Person des Angestellten. Anderseits wird die Ansicht vertreten, daß der Geschäftsherr kraft seiner Stellung an der Spitze eines Betriebes originär die Erfindung samt ihren Rechten erwerbe.[64]) Auf dem Boden der herrschenden Lehre stehen die Ausführungen Allfelds gelegentlich des 29. Juristentages (Bd. V S. 313 ff.). Nach ihm ist die Erfindung etwas Besonderes, da sie das Substrat eines Ausschließungsrechtes darstellt. Sonach würde es eine Bereicherung des Geschäftsherrn bedeuten, wenn ihm die Verfügung über die Erfindung des Angestellten zustehen würde. Daß diesen Erörterungen indes ein großer praktischer Wert nicht innewohnt, beweist die Tatsache, die anläßlich des Juristentages allenthalben konstatiert wurde, daß die oben behandelte Frage in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Verträge beseitigt ist. Nach dem österreichischen Patentgesetze Nr. 5 Abs. 3 gelten Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschriften etwas anderes bestimmt wurde. Diese Bestimmung zeigt meines Erachtens

[62]) Diese Vorschläge, verglichen mit dem jetzigen Rechtszustande, bedeuten eine Änderung in mehrfacher Hinsicht: so soll unter allen Umständen der Erfinder das Patent erhalten, dem es auch gehören soll (nicht dem Dienstgeber), endlich soll der Dienstgeber, dem zwar nach wie vor das Recht auf die alleinige Ausbeutung der Erfindungen seiner Dienstnehmer zustehen soll, dem Erfinder den 3. oder 4. Teil des erzielten Gewinnes abgeben, während er ihn früher ganz für sich behielt.

[63]) Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht 1908, 13. Jahrg. S. 73 ff.

[64]) Isay (Verhdlg. des 29. Juristentages, Bd. V S. 341 ff.) bekennt sich zu dieser Ansicht aus Zweckmäßigkeitsgründen; seine Ausführungen können aber nicht gebilligt werden, da es sich doch um die Formulierung eines Prinzipes handelt.

den richtigen Weg für die Beurteilung dieser Materie. Wenn im Dienstvertrage ausdrücklich vereinbart ist, daß alle vom Angestellten in Ausübung seiner Dienstestätigkeit gemachten Erfindungen dem Prinzipal zu überlassen sind, dann liegt hierin ein Verzicht des Angestellten auf seine Erfinderrechte, dann handelt aber auch der Angestellte, um auf § 17 Abs. 1 zurückzukommen, offenbar gegen seine Geheimhaltungspflicht, wenn er diese seine eigene Erfindung anderen mitteilt in der vom Gesetz näher bezeichneten Absicht. Diese Meinung vertritt auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung in St.-S. Bd. XXXII S. 136; interessant ist die Tatsache, daß das französische Recht auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht: dort muß sich nämlich der Arbeiter seine eigene Erfindung besonders vorbehalten haben,[65]) wenn nicht die ausschließliche Verwertung der Erfindung dem Prinzipal zustehen soll, was im Zweifel immer anzunehmen ist.

Gleich zu behandeln ist der Fall, daß der Angestellte speziell beauftragt war, eine Tätigkeit in der Richtung auf die zu machende Erfindung zu entwickeln.

Endlich gehört die Erfindung dem Prinzipal, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung zwar nicht ausdrücklich getroffen ist, eine solche aber aus den Umständen hervorgeht, wie z. B. in dem Falle, daß der Angestellte zu dem Zwecke engagiert ist, um Experimente zu machen oder um auf technische Verbesserungen bedacht zu sein, oder wie Allfeld[66]) sagt, „wenn die zur Erfindung führende Tätigkeit in den Rahmen der Aufgabe fällt, die der Angestellte übernommen hat, also einen Teil der physischen und geistigen Arbeitsleistung bildet, die er dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat". Dann ist die Erfindung in Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten gemacht, und ein für den Angestellten unantastbares, fremdes Vermögensobjekt geworden, hinsichtlich dessen ihm keinerlei Befugnisse mehr zustehen. Er ist infolgedessen auch zur Geheimhaltung der Erfindung verpflichtet. Das Reichsgericht[67]) sagt: „Seine = des Angestellten Kenntnis um den Gegenstand seiner Entdeckung erscheint daher mit seiner Dienststellung auf das engste verknüpft und ist als durch diese veranlaßt und vermittelt anzusehen".

In den behandelten Fällen geht das Erfinderrecht nach Allfeld[68]) ohne besonderen Übertragungsakt sofort mit der Vollendung der Erfindung auf den Eigentümer der Anstalt

[65]) Lobe a. a. O. S. 116.

[66]) Dr. Philipp Allfeld, Kommentar z. d. Ges. über das gew. Urheberrecht, München 1904, S. 26.

[67]) RG. 1905 S. 339/340.

[68]) Allfeld a. a. O. S. 26.

oder den Betriebsinhaber über. Ist es aber übergegangen, dann ist die Erfindung sofort in die Reihe der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eingetreten, bezüglich derer das Geheimhaltungsgebot des Angestellten besteht.

Gierke[69]) vertritt eine von Allfeld und der Mehrzahl der Schriftsteller abweichende Ansicht. Nach ihm entsteht aus der geistigen Erfindungstat des Beamten, Angestellten oder Arbeiters in der Person des Geschäftsherrn kein Erfinderrecht. Wohl aber kann durch Vertrag im voraus wirksam bedungen werden, daß das Erfinderrecht an allen oder gewissen Erfindungen einer Person sofort mit seiner Entstehung auf eine andere Person zur Ausübung übergehen soll.[70]) Während also Allfeld den Übergang des Rechtes der Substanz nach annimmt, entscheidet sich Gierke für das minus, für den Übergang des Rechtes nur der Ausübung nach.[70]a)

Unabhängig von dieser Streitfrage kann festgestellt werden, daß ein Vertrag, in welchem sich der Angestellte zu Gunsten seines Dienstherrn aller Erfinderrechte begibt, bindend ist, solange er nicht gegen § 138 BGB. verstößt. Ein Vertrag also, inhaltlich dessen z. B. alle zukünftigen Erfindungen des Angestellten, gleichviel welchem Gebiete der Technik sie angehören, Eigentum des Geschäftsherrn werden sollen, ist gemäß § 310 und § 138/I BGB. nichtig.[71]) Den genannten Fall zerlegt Allfeld[72]) in zwei Fälle: unsittlich ist das Rechtsgeschäft dann, wenn die Übertragung aller künftigen, sei es auch nur während des Dienstverhältnisses zu machenden Erfindungen ohne alles Entgelt oder aber gegen eine völlig in das Ermessen des Prinzipals gestellte Vergütung erfolgt; nicht gegen die guten Sitten verstoßend ist dagegen seiner Ansicht nach die Übertragung der künftigen Erfindungen, wenn sie auch nur gegen geringes Entgelt erfolgt und das Entgelt bereits zu leisten war, da hier das Risiko, zu gewinnen oder zu verlieren, auf beide Teile gleichmäßig verteilt sei. Ob angesichts der Tatsache, daß die Industriellen selbst ein vitales Interesse daran haben, die Bestrebungen ihrer Angestellten auf Besserung ihrer Lage zu fördern, diese Erörterungen, wie sie namentlich die Diskussion über Allfelds Referat gebracht hat, besonderen praktischen Wert

[69]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I S. 869 ff.

[70]) Kohler, Pat.-R. S. 58; er weicht von beiden Ansichten ab, da er Stellvertretung in der Erfindertätigkeit und damit originäres Erfindungsrecht des Dienstherrn annimmt.

[70]a) contra RG. in J. W. 1907, S. 707.

[71]) Dr. Arnold Seligsohn, Patentges. u. Ges. betr. d. Schutz von Gebr.-Mustern, 4. Auflage, Berlin 1909, S. 102.

[72]) Verhdlg. d. 29. Juristentages, V. Bd. S. 321.

besitzen, scheint mir zweifelhaft. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, was der schon zitierte Fabrikbesitzer Karl Goldschmidt[73]) sagt: „Wirklich unbillige Bestimmungen, wie sie in älteren Verträgen des öfteren zu finden waren, enthalten die Verträge jetzt immer seltener. Dafür sorgt die Konkurrenz der Werke um die besten Kräfte, die natürlich dahin sich wenden, wo sie die besten Bedingungen erhalten, die Agitationen der Angestellten sowie der gute Wille der Arbeitgeber, sich freudig arbeitende Beamte zu sichern". Aus diesem Grunde geht es wohl nicht an, die volle Vertragsfreiheit zwischen Unternehmer und Angestellten einzuschränken.

Es bleibt hinsichtlich der Frage nach dem Rechte des Angestellten an seiner Erfindung noch der Vorschlag Schanze's, der den gegenwärtigen Rechtszustand für nicht haltbar erklärt, zu erörtern. In seinem Gutachten[74]) beantragt er nämlich, die Vertragstheorie aufzugeben und von Gesetzeswegen in den oben besprochenen Fällen dem Geschäftsherrn die Erfindung des Angestellten zuzusprechen und ihn zu verpflichten, dafür dem Angestellten eine angemessene Vergütung zu gewähren. Diese Forderung, die Schanze aus der dem Anstellungsverhältnisse eigenen Treueverpflichtung ableitet, fand aber heftigen Widerstand. Die überwiegende Ansicht, die auch von Allfeld[75]) und Osterrieth geteilt wird, ist nun die, daß man dann zu Gunsten des Erfinders eine Ausnahme schaffen würde, die sonst für keine andere Leistung festgesetzt ist. Man würde ja dann die Frage, ob die Erzeugung geistiger Schöpfungen, als eine das Durchschnittsmaß geschuldeter Leistungen übersteigende Leistung, dem Angestellten ganz besondere Ansprüche gewähre, bejahen müssen. Allfeld[76]) wies ferner noch nach, daß sich solche Schlüsse, wie sie dieser Antrag Schanze enthalte, aus dem Treueverhältnisse nicht ableiten ließen. Meines Erachtens ist aus rein tatsächlichen Erwägungen dieser Antrag Schanze's undurchführbar: es ist unmöglich, jede Leistung entsprechend ihrem wirklichen Werte einzuschätzen,[77]) und noch weniger ist es möglich, gesetzlich festzulegen, daß auch tatsächlich jeder dieser Leistung entsprechend Zahlung erhalten muß.

---

[73]) Goldschmidt a. a. O. S. 24/25.

[74]) Verhdlg. d. 29. Juristentages, Bd. I S. 83 ff.

[75]) Verhdlg. d. 29. Juristentages, Bd. V S. 319 ff.: „Die Vergütungsfrage ist in allen anderen Fällen der Selbstregulierung überlassen."

[76]) Verhdlg. d. 29. Juristentages a. a. O.

[77]) Edwin Katz u. Haeuser haben eingehend die industriellen Verhältnisse geschildert und gezeigt, wie außerordentlich schwierig, ja unmöglich es sein würde, praktisch den Begriff des angemessenen Entgelts für die Entlohnung der Erfindungen festzustellen (Verhdlg. d. 29. Juristentages, Bd. V S. 345 ff., S. 356 ff.).

Soviel über das Recht des Angestellten an der von ihm gemachten Erfindung, soweit eine vertragsmäßige Regelung in dieser Hinsicht stattfindet oder eine solche doch stillschweigend anzunehmen ist.

In allen anderen Fällen, also wenn weder vertraglich die Erfindungen dem Prinzipal gehören sollen, noch wenn aus besonderen Tatumständen dieses Recht des Geschäftsherrn als zugestanden anzusehen ist, hat der Dienstherr — wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung in Strafsachen Bd. XXXII S. 216 sagt — nicht schon wegen der dienstlichen Stellung des Angestellten ein Recht an jeder Erfindung, zu der jene Stellung ihm den äußeren Anlaß gab. Damit ist meines Erachtens zum Ausdruck gebracht, daß es auch dann noch Momente geben kann, die, wenn nicht gerade ein ausschließendes, so doch eine Art Mitrecht für den Dienstherrn an der Erfindung seines Angestellten fordern. Die 6. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes des alten Gesetzes (Nr. 35 der Drucksachen) ist zwar der Ansicht, daß an selbstgeschaffenen Betriebsvorteilen und an selbsterworbenen Geschäftsbeziehungen das Delikt des Geheimnisverrates nicht begangen werden könne. Was insbesondere den Kundenkreis, den ein Reisender durch eigene Tätigkeit seinem Geschäftsherrn zuführt, betrifft, so wurde ausdrücklich in den Vorverhandlungen und auch bei der Beratung des Plenums vom Regierungstische aus festgestellt, daß, wenn er diese Kunden nach dem Eintritte in ein anderes Geschäft zu besuchen fortfährt, von einer unbefugten Mitteilung eines ihm anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Geheimnisses nicht die Rede sein könne. Mit anderen Worten: es wurde betont, daß es in diesem Falle an einem tauglichen Objekte fehle. In der Literatur wird namentlich von Kahn und Finger das Gegenteil vertreten. Kahn[78]) speziell rechnet die Kundenliste — ohne daß er irgend welche Ausnahmen zugeben würde - zwar nicht zu den dem Untergebenen anvertrauten, wohl aber zu den ihm sonst zugänglich gewordenen Geschäftsgeheimnissen. Finger[79]) schließt sich dem an und begeht meines Erachtens denselben Fehler durch seine Verallgemeinerung. Einzig der Fall wird ausgenommen, daß der Angestellte außerhalb des Dienstverhältnisses, also in seinen Mußestunden auf Grund von Privatversuchen, nicht für das Geschäft, sondern für sich Erfindungen macht. Daß diese Erfindung nie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis sein kann, versteht sich meines Erachtens von selbst. Es fehlt schon an dem Requisit „vermöge des Dienstverhältnisses". Zur Frage steht vielmehr eine Erfindung, die im Dienste und auf Grund des Dienstver-

[78]) Kahn a. a. O. S. 91.
[79]) Finger a. a. O. S. 335.

hältnisses, aber ohne eine kontraktliche Bindung gerade hinsichtlich dieser Erfindung gemacht wurde. Sonderbarerweise wird dieser Fall in der hier einschlägigen Literatur nicht besprochen. Vielleicht denkt Kohler[80]) auch an ihn, wenn er erklärt, daß jedenfalls de lege lata dieser Vertrauensbruch, nämlich der Verrat des Angestellten an den von ihm selbst geschaffenen Geheimnissen während der Dauer seiner Treuepflicht, nicht strafbar sei. Denn ein solches Geheimnis sei weder anvertraut, noch sonst zugänglich geworden. Letzteres Wort setze voraus, daß das Geheimnis schon bestehe; „zugänglich werden kann nur eine Räumlichkeit, die als solche in rerum natura schon gegeben ist, wenn auch nur kurze Zeit, bevor sie zugänglich wird. Gerade so wie die eigentliche, aber auch die metaphorische Bedeutung des Wortes. Das noch nicht vorhandene Geheimnis kann dem Täter nicht zugänglich werden. Ist es aber geschaffen, so ist die Kenntnis zuerst in seiner Person vorhanden, ihm kann sie nicht mehr eröffnet werden". So kommt Kohler zur Forderung der Straflosigkeit nach geltendem Rechte trotz anerkannter Strafwürdigkeit des Tatbestandes. Mit dieser Argumentation muß Kohler konsequenterweise die Strafbarkeit des Geheimnisverrates wenigstens de lege lata aus § 17 auch dann leugnen, wenn der Erfinder kontraktlich auf seine Erfinderrechte verzichtet hat. Auch dann fehlt es nämlich am „Anvertrauen" und am „Zugänglich werden". Meines Erachtens besteht aber keine Notwendigkeit, den Ausdruck „zugänglich werden" so buchstäblich und deshalb so eng zu interpretieren. Die Argumentation ist übrigens nicht ganz einwandfrei: Kohler bedient sich des Ausdruckes „eröffnen"; ist die Kenntnis in der Person des Erfinders vorhanden, so kann sie ihm freilich nicht mehr eröffnet werden, aber da sie vorhanden ist, ist sie ihm „zugegangen", und zwar dem Erfinder zuerst. Zugegangen ist sie ihm vermöge des Dienstverhältnisses, denn nur dieses hat ihm ermöglicht, die Erfindung zu machen, und dieses hat ihm auch den Zugang, um bei der metaphorischen Bedeutung des Wortes zu bleiben, zu den Verhältnissen, aus denen später die Erfindung geboren wurde, erschlossen.

Von hier aus muß man meiner Ansicht nach zu folgendem Ergebnis gelangen: Wenn der Arbeitserfolg des Angestellten nicht möglich wäre ohne sein jeweiliges Dienstverhältnis, mit anderen Worten, wenn sein Erzeugnis nicht ausschließlich auf der eigenen Arbeitstätigkeit beruht, sondern wenn durch das Dienstverhältnis die Bedingungen geschaffen sind, die allein entweder die Voraussetzung für die Erfindung bilden oder

[80]) Kohler a. a. O. S. 202.

aber mindestens als wesentliche Ergänzung zu den übrigen Faktoren hinzukommen, dann wird der Begriff des „Zugänglich werdens" gegeben sein. Zugegangen vermöge des Dienstverhältnisses sind aber jene Bedingungen, die für die Erfindung wesentlich sind. Es entspricht in diesem Falle auch der Billigkeit, dem Prinzipal einen verhältnismäßigen Anteil an der Erfindung, vielleicht auch sämtliche Ansprüche zu gewähren. Dabei ist zu denken beispielsweise an vorzügliche Apparate und Instrumente, die dem Angestellten oder Arbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Ist aber der Arbeitserfolg des Angestellten oder Gehilfen ausschließlich das Ergebnis seines eigenen Schaffens, hat die Originalität der Erfindung ihren Grund einzig und allein in der Intelligenz und Geschicklichkeit des Erfinders, fehlt es an wesentlichen Bedingungen für die Erfindung, die lediglich durch das Dienstverhältnis geschaffen sind, so daß also das Bestehen dieses Dienstverhältnisses für das jetzt vorhandene Resultat bedeutungslos oder gleichgültig ist, dann scheint mir ein Fall gegeben zu sein, der durch § 17 des Gesetzes nicht getroffen wird, wenn auch die Erfindung im Dienst und zwar anläßlich der geschäftlichen Tätigkeit des Angestellten gemacht ist.

Wenn die Worte des Staatssekretärs des Innern Dr. von Boettticher, daß durch das ganze Gesetz das Bestreben gehe, den Schwachen und Minderstarken zu schützen, Glauben verdienen sollen, dann würde es meines Erachtens eine Abschwächung dieser Tendenz sein, wollte man den Angestellten hindern, ausschließliche Produkte seines Verstandes und seines Fleißes zu seinem späteren Fortkommen für sich nutzbar zu machen.

§ 5.

Während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses.

Die Geschichte dieser Bestimmung ist äußerst interessant. Der 1. im Reichsamte des Innern ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dehnte die Schweigepflicht auf eine bestimmte Zeit nach Ablauf des Dienstverhältnisses, nämlich auf zwei Jahre seit Beendigung des Dienstverhältnisses aus. Hiegegen erhob sich allgemeiner Widerspruch. Man ging dabei von dem Grundsatze aus, daß die Arbeiter, Bediensteten, Kommis und wer sonst noch in dieser Stellung in Frage käme, die wirtschaftlich Schwächeren seien, und daß man diese Personen durch gesetzliche Bestimmungen in ihrem wirtschaftlichen späteren Fortkommen nicht schädigen dürfe. Der Fortschritt der Menschen beruhe ja im wesentlichen auf dem,

was die einzelnen lernen und auf Grund der Basis, die sie sich in ihrer Lehrperiode bilden, weiter entwickeln. Sehr beliebt war das Argument mit dem Geschäftsreisenden, der die zu besuchenden Gegenden und die kaufende Kundschaft kennt. Kennt er sie nicht oder darf er von seiner Kenntnis keinen Gebrauch machen, so wird er nicht engagiert. Macht er aber von der Kenntnis Gebrauch, dann sollte er wegen Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bestraft werden nach diesem 1. Entwurf.

Die Äußerungen in Sachverständigen- und beteiligten Interessentenkreisen lauten überraschenderweise nicht gleich. So erklären sich beispielsweise die Handelskammern Mannheim und Frankfurt für den Standpunkt der Vorlage. Die Handelskammern Halle, München, Leipzig dagegen und insbesondere die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin vertreten den gegenteiligen Standpunkt. Ja, zum Teil läugnen sie überhaupt die Bedürfnisfrage für den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Wo aber eine Verschwiegenheit notwendig sei, werde sich der Prinzipal heute wie seither durch besondere Verträge in großem Umfange zu sichern suchen. So hat beispielsweise die Handelskammer Halle bei ihren Erhebungen festgestellt, daß für eine lange Zeitdauer in einem Gebiete von 1 Million Einwohnern im ganzen nur zwölf Fälle mitgeteilt werden konnten, in denen ein Verrat von Fabrik- und Gsechäftsgeheimnissen stattgefunden hat. Sehr interessant ist in dieser Beziehung das statistische Material, das der Abgeordnete Bassermann anläßlich der 1. Beratung des Entwurfes (1896) dem Reichstage vorlegte. In dem zwanzigjährigen Zeitraum von 1863—1883 haben nur in 11 Jahren überhaupt Anklagen stattgefunden; in den 20 Jahren sind 21 Fälle zur Aburteilung gelangt, bei denen 36 Angeklagte beteiligt waren; von diesen sind 16 verurteilt, 20 freigesprochen worden. So kommt Bassermann zum Ergebnis, daß ein dringendes Bedürfnis, diese Materie gesetzgeberisch zu regeln, nicht nachgewiesen sei.

Neben diesen überhaupt verneinenden Stimmen fehlte es nicht an solchen, die den Geheimnisschutz für die Dauer des Dienstverhältnisses forderten. Gierke verlangt in der Zeitschrift f. gew. Rechtssch. IV. Jahrgg., S. 173 ff. eine Beschränkung des Schutzes auf die Dauer des Anstellungsverhältnisses. Er weist in der Begründung darauf hin, daß der Entwurf die Frage des Geheimnisverrates nicht vom urheberrechtlichen Standpunkt, sondern vom Standpunkt des Bruches der durch den Anstellungsvertrag begründeten Treueverpflichtung behandle.[81]) Mit der Auflösung des Anstellungsvertrages ist natürlich

[81]) Paul Schmid a. a. O. S. 53.

auch das Treuverhältnis beendet. Einen sehr ähnlichen Standpunkt vertrat der Deutsche Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums in seiner Eingabe an den Bundesrat vom 8. April 1895.[82]) Hier wird allerdings unterschieden zwischen Benutzung der Geheimnisse im eigenen Betriebe oder im Betriebe des neuen Prinzipals, die unbedingt nach Aufhebung des Dienstverhältnisses, und der Mitteilung an einen anderen, die erst nach zwei Jahren zugelassen werden soll. Offenbar aus derselben Idee entsprang der Vorschlag, den neben einigen Verbänden, so dem Verein Deutscher Ingenieure, die Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken zu Nürnberg machte, in dem sie eine Beschränkung des Geheimnisschutzes für die ausdrückliche Auflage der Geheimhaltung anvertrauter Geheimnisse befürwortete. Diese Bestrebungen hatten Erfolg:

Der Regierungsentwurf II hatte in der Form, in der er nach Annahme durch den Bundesrat dem Reichstag vorgelegt wurde, in der Ziffer 2 des § 9 folgende Bestimmung:

> . . . „wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut sind, dieser Zusicherung entgegen, nach Ablauf des Dienstvertrages“ . . .

Mit einem wahren Entrüstungssturme wurde diese sogenannte Verbesserung im Reichstage aufgenommen. Insbesondere war es Singer, der in einer sehr leidenschaftlichen und langen Rede gegen diese, bisher „unerhörte“ Bestimmung auftrat. Seine Ausführungen gipfeln in dem Satze: „Früher haben Sie die famosen zwei Jahre gehabt, während welcher den Angestellten das Schloß des Papageno vor den Mund gelegt werden sollte; heute dehnen Sie die Schweigepflicht ins Unendliche aus!“ Auch Roeren und Bassermann verurteilten aufs schärfste die Einführung dieses schriftlichen Reverses unter Hinweis auf die wirtschaftlich schwache Lage des Anstellung suchenden Gehilfen, der sich selten weigern werde, einen Revers beliebigen Inhaltes zu unterzeichnen, weil er weiß, daß er im Falle der Weigerung die erstrebte Stellung nicht bekommt. Es fehle in der Praxis eben an einer freien Vertragsmöglichkeit. Gerade dieses Moment wird auch in dem Berichte der VI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes besonders

[82]) Paul Schmid a. a. O. S. 54.

betont, und dieser sogenannte freie Vertrag eine Anordnung genannt, die der Prinzipal seinen Angestellten widerspruchslos diktieren kann. Sehr zutreffend weist die Kommission auch darauf hin, daß sehr leicht der Fall eintreten könne, daß der Geschäftsherr von seinem Angestellten die Wahrung eines Geheimnisses verlangt, das gefunden zu haben das persönliche Verdienst des Letzteren ist, daß er also die wirtschaftliche Macht, welche er als Fabrikherr hat, benützt, „um sich in den Alleinbesitz von Kenntnissen zu setzen, die der ihm Untergebene durch eigene Arbeit sich erworben hat und als ein Mittel betrachtet, seinen Weg durch das Leben zu nehmen". Des weiteren wurde in den Kommissionsberatungen der Befürchtung Ausdruck gegeben, es möchten tüchtige und erfahrene Leute ins Ausland gehen, weil dort die Beschränkungen, die man hier ihrer Tätigkeit auferlegen will, nicht vorhanden seien. Neben diesen Argumenten, die zwar sozialpolitisch im eminentesten Sinne sind, wurde meines Erachtens die absolute Unmöglichkeit einer Durchführung dieses neuen Vorschlages in der Praxis viel zu wenig betont. Wie kann man sich beispielsweise vorstellen, wie der Unternehmer einer Riesenfabrik, in der Hunderte von Arbeitern, Technikern, Beamten aller Art angestellt sind, jedem Einzelnen dieser Leute gegenüber gesondert alle jene Geheimnisse, die er als solche betrachtet haben will, namentlich aufführt und dann schriftlich fixiert? Der Kommissionsbericht bemerkt ganz richtig, daß der Prinzipal auf die angedeutete Weise die Gelegenheit, Geheimnisse zu verraten, nicht nur erleichtern, ja in vielen Fällen erst gewähren würde. Auf die Unmöglichkeit einer exakten Durchführung seitens der Angestellten machte Bassermann aufmerksam: Ein Kommis, der mehreremale die Stellung gewechselt und jedem Chef gegenüber 10—20 Geschäftsgeheimnisse als geheim zu haltende unterschrieben hat, wird schließlich nicht mehr wissen, was für ihn die Bedeutung eines Geheimnisses hat, was nicht. Humorvoll fährt Bassermann fort: „Einem solchen Manne müßte man ein Glas Lethe geben, damit er vergißt, was er gelernt hat, damit er nicht einmal ein Geheimnis von denen, die er durch Unterschrift nicht zu verraten sich verpflichtet hat, verrät usw."

Aus allen diesen Gründen verwies man im Reichstag die Durchführung dieses Vorschlages in das Reich der Unmöglichkeit und einigte sich schließlich zur Anerkennung des Grundsatzes: der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling, der sein Vertragsverhältnis zu einem gewissen Lohnherrn beendigt hat, ist der unbeschränkte Herr seiner Fähigkeiten und Kenntnisse. (Komm.-Bericht.)

Aus dem Berichte der 35. Kommission zur Beratung des neuen Entwurfes (1909) geht hervor, daß auch hier wieder be-

züglich der Auffassung über die Grenzen der Schweigepflicht des Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses in sachlicher und zeitlicher Hinsicht weit auseinander gehende Ansichten laut wurden. Sie und ihre Begründungen waren im wesentlichen die alten geblieben, so daß man auch diesesmal an dem grundsätzlichen Standpunkte und an dem seinerzeit sehr mühsam zustande gekommenen Kompromiß festhielt.

Schließlich ist noch daran zu erinnern, daß der Ausdruck „Dienstverhältnis" statt des im Entwurf des älteren Gesetzes stehenden Wortes „Dienstvertrag" in der Absicht gewählt wurde, um klar zu stellen, daß, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Dauer, auf die er geschlossen wurde, aus irgend einem Grunde aufgehoben wird, für den Angestellten nunmehr keine Beschränkung gelten soll und er in die freie Verfügung über sein Wissen und Können gesetzt ist. (Komm.-Bericht.)

Das Ergebnis dieses langen Streites ist heute ungefähr folgendes: die Schweigepflicht ist mit der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses begrenzt. Daß ein eigentlicher Vertrag zwischen dem Prinzipal und dem Angestellten bestehen muß, ist nicht absolutes Erfordernis, vielmehr genügt schon das tatsächliche Dienstverhältnis, wie es z. B. gegeben ist zwischen dem Geschäftsherrn und einem nur auf Probe angestellten Arbeiter. Dieser Standpunkt des Gesetzgebers entspricht dem des französischen Rechtes, das die Worte gebraucht: „où il est employé". Freilich der Umstand, daß der Angestellte weiß oder annehmen kann, daß sein Prinzipal die Auflösung des Dienstverhältnisses mit Rücksicht auf die dann zulässige Verwertung der Geschäftsgeheimnisse nur sehr ungern eintreten lassen wird, kann sehr leicht zu einer unangenehmen Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Angestellten und seinem Prinzipal führen. Das scheint mir indes das geringere Übel zu sein.

Es ist maßgebend für die Frage, ob ein Verstoß gegen § 17 Abs. I vorliegt, die Tatsache, daß die Mitteilung während der Dauer des Dienstverhältnisses stattfand, unerheblich dagegen, ob auch die Verwertung dieser Mitteilung in dieser Zeit erfolgte oder gar die Wettbewerbs- oder Schadenswirkung noch während dieser Zeit eintrat.[83]) Eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem früheren Entwurfe ist insofern geschaffen worden, als die Mitteilung der in Erfahrung gebrachten Geheimnisse in einem neuen Dienstverhältnisse nicht als unerlaubter Wettbewerb angesehen wird. Auch die Verwertung im eigenen Interesse, soweit sie nicht durch Patent- oder Gebrauchsmuster-

[83]) Paul Schmid a. a. O. S. 124.

schutz ausgeschlossen ist, ist freigegeben. Hier ist allerdings eine aus Absatz II des § 17 sich ergebende Einschränkung zu machen: der Angestellte, Arbeiter und Lehrling kann nach Auflösung des Dienstverhältnisses Geheimnisse, die er in seiner Stellung kennen gelernt hat, mitteilen und verwerten, es sei denn, daß er diese Geheimnisse durch unbefugte Mitteilung eines anderen Angestellten (Abs. I des § 17), oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat.

Vertraglich kann natürlich ein Geheimhaltungsverbot über die angegebene Zeit hinaus festgelegt werden. Die gleiche Wirkung wird in der Regel eine Verabredung haben, die den Gegenstand der sogenannten Konkurrenzklausel[84]) bildet, d. h. einer Vertragsbestimmung, wonach (§ 74 HGB.) der Handlungsgehilfe für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Eine solche Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen ist für den Letzteren nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird und diese Beschränkung sich nicht auf einen größeren Zeitraum als drei Jahre von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt (§ 74 HGB.). Die Erschwerung ist regelmäßig insoweit unbillig, als ein berechtigtes Interesse des Prinzipals fehlt, auch wenn nicht gerade die Voraussetzungen der Schikane (§ 226 BGB.) vorliegen, wie die Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes (Drucks. des Reichstages 9. Legislaturperiode. IV. Session 1895/97; zu Nr. 632) S. 64 ausführt. Ein solcher Vertrag müßte also nach den eben genannten Gesichtspunkten beurteilt werden. In diesem Zusammenhange sei auf § 344 BGB. hingewiesen, wonach für den Fall der Nichtigkeit des Konkurrenzverbotes auch die Vereinbarung einer Strafe unwirksam ist. Die Übertretung der sogenannten Konkurrenzklausel begründet aber keinen unlauteren Wettbewerb im Sinne dieses Gesetzes, sie ist vielmehr als eine Vertragsverletzung anzusehen, welche de lege lata kriminell bedeutungslos ist. Im Reichstag wurde von verschiedenen Seiten ausgesprochen, daß es eine Singularität wäre, wollte man diesen Kontraktbruch mit öffentlicher Strafe bedrohen.[85])

[84]) Das Konkurrenzverbot des § 60 Hgb. bezieht sich nur auf die Zeit während des Dienstverhältnisses.

[85]) Lobe a. a. O. S. 113 vertritt die Anschauung, daß ein solcher Angestellter abgesehen von der Vertragsverletzung eine Verletzung des subjektiven Rechtes seines früheren Geschäftsherrn auf Erwerbstätigkeit begeht und somit wegen unlauteren Wettbewerbes zwar nicht nach § 17, aber nach den allgemeinen Bestimmungen über Rechtsverletzung wegen Schadenzufügung zivilrechtlich haftbar zu machen ist.

Über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses ist Folgendes zu sagen: In der Mehrzahl der Fälle dauert das Dienstverhältnis bis zum Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist, oder aber, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch auch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen ist, bis zu dem Termine, in welchem es durch ordnungsmäßige Kündigung sein Ende erreicht hat (§ 620 ff. BGB., § 66 HGB.). Hiezu treten noch die §§ 626 BGB. und 70, 71, 72, 77 und 78 HGB., welche von wichtigen Gründen reden, die eine Beendigung des Dienstverhältnisses herbeiführen durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Klar liegt die Sache auch dann, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Dauer, auf die er geschlossen wurde, aus irgend einem Grunde aufgehoben wird. Der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling befindet sich dann in keinem kontraktlichen Verhältnisse mehr und ist mithin ohne jede Beschränkung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. II des § 17. Entfernt sich dagegen der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling aus dem Dienste ohne zur Aufhebung oder Auflösung des Dienstvertrages berechtigt zu sein, dann ist das Dienstverhältnis noch nicht beendet. Dienstvertrag und Dienstverhältnis sind zwei verschiedene Dinge: der Dienstvertrag ist der Rechtsgrund für das durch ihn entstandene Verhältnis, für das Dienstverhältnis. Der Entwurf hatte statt dessen die Worte: „während der Geltungsdauer des Dienstvertrages". Dies wird in der Begründung dahin ausgelegt, daß der Angestellte, auch wenn er den Dienst unbefugt verläßt, bis zum Ablauf der kontraktlich bedungenen Dienstzeit Geheimnisse des Prinzipals unter allen Umständen zu wahren hat. Die Kommission ersetzte nun das Wort „Dienstvertrag" durch „Dienstverhältnis", um festzustellen, daß, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird, die Beschränkung des Angestellten fortfällt.

Pinner[86]) hält diese Änderung für unbegründet und unnötig, weil seiner Ansicht nach dann, wenn der Vertrag aufgelöst ist, auch das Dienstverhältnis nicht mehr bestehe. Dies wäre höchstens unter der Voraussetzung richtig, daß eine Aufhebung im Einverständnisse mit dem Dienstherrn stattgefunden hat, nicht bloß eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben ist. Nur dann kann man meines Erachtens von einer Aufhebung eines Vertrages, in dem doch die Interessen mehrerer Personen zum Ausdrucke gelangt sind, reden. (Etwas anderes ist aber doch der Kontraktbruch!) Jedenfalls hat diese Änderung zu der von einigen Schriftstellern, so Hauß und Daniel,

[86]) Pinner a. a. O. S. 131.

vertretenen Ansicht Veranlassung gegeben, daß die Schweigepflicht nur für diejenige Zeit bestehe, während welcher der Bedienstete tatsächlich im Dienste steht. Daniel[87]) begründet diese Schlußfolgerung, die er für eine ausnahmslose erklärt, indem er nach dem Motive jener oben angedeuteten Textänderung fragt und sich zur Antwort gibt: „um eine zu große Gebundenheit des Angestellten zu verhindern, wurde der möglicherweise einem Geschäftsherrn durch den Kontraktbruch seines Angestellten auch auf diesem Gebiete erwachsende Nachteil mit in Kauf genommen, nachdem hier dem Geschäftsherrn der Schutz des Zivilrechtes zur Seite steht." Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, als ob Daniel mit dieser Begründung zugleich eine Konzession an die nahezu allgemeine Ansicht, die auch aus inneren Gründen dagegen ist, gemacht haben wollte.

Die Mehrzahl der Schriftsteller erklären nicht die tatsächliche, sondern die rechtliche Lösung des Dienstverhältnisses als maßgebend. Schon aus inneren, aus dem Gesetzeszweck sich ergebenden Gründen kann die von Hauß und Daniel vertretene Ansicht nicht die richtige sein. Darnach könnte ja jeder Angestellte, Arbeiter oder Lehrling, der einen Verrat im Schilde führt, durch Verlassen des Dienstes sich jederzeit seiner Pflichten zur Geheimnisbewahrung entledigen und die Wirksamkeit der Bestimmung wäre für alle wichtigen Fälle ausgeschaltet. Also aus praktischen Gründen schon muß eine Einschränkung in diesem Sinne gefordert werden. Müller[88]) nennt das Gegenteil, das Hauß zu vertreten sucht, eine direkte Anreizung zum Vertrauensbruch und eine Belohnung pflichtwidrigen Verhaltens im Dienste.

Es ist nicht glaubhaft, daß der Gesetzgeber solches wollte. Er dachte wohl an solche Fälle, in denen vonseiten des Geschäftsherrn der Anlaß zur vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses gegeben wurde, z. B. indem er unberechtigt die Annahme der Dienste verweigert, oder dem Angestellten einen gesetzlichen Anlaß zur vorzeitigen Kündigung dadurch gibt, daß er beispielsweise sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Angestellten oder Lehrling zu Schulden kommen läßt, oder endlich, wenn im gegenseitigen Einvernehmen das Dienstverhältnis vor Ablauf der ursprünglich bestimmten Zeit gelöst wird. Allerdings da der Begriff „Dienstverhältnis" verschieden gedeutet werden kann, nämlich sowohl als Rechtsverhältnis, als auch als tatsächliches Verhältnis, ist es zu beklagen, daß weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Kommissionsbegründung, noch auch die Beratungen im Reichstagsplenum

[87]) Daniel a. a. O. S. 158/159.
[88]) Müller a. a. O. S. 150.

hinreichend deutlich erkennen lassen, in welchem Sinne der Gesetzgeber das Wort „Dienstverhältnis“ gebraucht hat.

Eine Lösung der Frage dürfte in folgenden Sätzen enthalten sein: Wenn auch zugegeben wird, daß im allgemeinen für die Dauer der Schweigepflicht die Dauer des tatsächlichen Dienstverhältnisses maßgebend ist, so wird der Angestellte mit dem tatsächlichen Verlassen des Dienstes von der Schweigepflicht nicht frei, vielmehr ist der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling, der den Vertrag bricht, in dem Falle, daß der Prinzipal auf Vertragserfüllung beharrt, an die Schweigepflicht gebunden; denn das Dienstverhältnis dauert fort, auch wenn in der Tat der Angestellte die ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt. Ein Verrat des Geheimnisses wäre strafbar. Der Prinzipal hat aber auch die Wahl zwischen zwei anderen Möglichkeiten: einmal kann er auf die Vertragserfüllung verzichten, oder wie Kohler[89]) sagt: „in die Beendigung des Dienstverhältnisses durch „contrarius consensus“ einwilligen“, und dann kann er gemäß § 72 Z. 1, 2, 3 HGB. das unbefugte, grundlose Verlassen des Dienstes, das beharrliche Weigern, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen, als außerordentlichen Kündigungsgrund betrachten und den Angestellten sofort entlassen. Da in diesen beiden Fällen das Dienstverhältnis nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich beendigt ist, ist der Angestellte von jedweder Schweigepflicht frei.

Nun die andere Seite! Bricht der Prinzipal den Vertrag dadurch, daß er den Angestellten ohne Kündigung entläßt und zwar unbefugt, oder weigert sich der Geschäftsherr unberechtigt, die Dienste seines Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings anzunehmen, so ist es in die Wahl desselben gestellt, ob er in die sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses einwilligt und durch Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung auch seine Schweigepflicht beendigt, oder ob er seinerseits Vertragserfüllung verlangt. Im letzteren Falle liegt aber dann auch in jeder unter § 17 Absatz I des Gesetzes fallenden Geheimnisoffenbarung bis zum Ablaufe der betreffenden Zeit ein Geheimnisverrat, der strafbar ist.

Daß § 17 Absatz I auch dann Anwendung findet, wenn der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling durch Gründe tatsächlicher Natur zu einer Unterbrechung des Dienstes gezwungen ist, wie beispielsweise durch Krankheit, Urlaub, militärische Dienstleistungen und dergleichen, ist selbstverständlich. In diesen Fällen ist jedes Dienstverhältnis nicht definitiv beendigt. Es ruht nur, um nach Behebung des Hinderungsgrundes wieder aufzuleben.

[89]) Kohler a. a. O. S. 204.

III. Kapitel.

Die strafbare Handlung.

§ 6.

Unbefugt an andere mitteilt.

Die Mitteilung des Geheimnisses muß nach § 17 Abs. I eine unbefugte sein. Während das Kriminalgesetzbuch für Hannover vom 8. August 1840 und das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 das Wort „unbefugt" in die Gesetzestexte aufgenommen haben, fehlt es dem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. Oktober 1868 und auch dem württembergischen Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Durch die Aufnahme bezw. Nichtaufnahme dieses Merkmals in den Tatbestand des Deliktes geben die verschiedenen Gesetzgebungen den Standpunkt zu erkennen, den sie in der Behandlung des Deliktes einnahmen. Denn dadurch wird die Pflicht zur Wahrung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses entweder zum absoluten Prinzipe erhoben oder sie wird nur als eine bedingte Pflicht angesehen, die gelegentlich zurücktritt. Auf diesem letzterem Standpunkte steht die deutsche Gesetzgebung in § 17 Absatz I.

Mit dem Worte „unbefugt" ist ein Merkmal in den Tatbestand des Deliktes aufgenommen, das auch im Reichsstrafgesetzbuche an vielen Stellen wiederkehrt, wie beispielsweise in dem unserem Delikte nahe verwandten Tatbestande des § 300 RStGB. „Die Frage, ob diesem Ausdrucke „unbefugt" die Bedeutung eines selbständigen, eindeutig bestimmbaren Begriffes zukommt, ist zu verneinen, denn wie die Betrachtung der Anwendungsfälle zeigt, hat er fast jedesmal eine von der anderen abweichende Bedeutung." [90])

Mit welcher Berechtigung der Ausdruck „unbefugt" mit dem Worte „rechtswidrig" identifiziert wird, sei hier nicht weiter untersucht.[91]) Für uns ist es von Wichtigkeit festzustellen, daß die Frage: was bedeutet „unbefugt" im Sinne des § 17 Absatz I, mitbeantwortet wird in der Antwort, die auf die gleich bedeutende Frage, was ist „rechtswidrig", zu finden ist.

[90]) „Er ist vielmehr lediglich ein Kollektivbegriff, der eine Reihe von ihm unterfallenden Begriffsbildungen unter demselben formalen Kriterium zusammenfaßt. Dieses Kriterium besteht in dem Urteil, ... daß diese Handlungen einen von ihr mißbilligten Erfolg enthalten." So Hans Wolff in: „Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses", Breslau 1908, S. 58.

[91]) Vergl. hierüber Wolff a. a. O. S. 60/61.

Die Frage nach dem Sinne des Begriffes „unbefugt" im § 17 Absatz I gewinnt indessen eine größere praktische Bedeutung in der negativen Fragestellung: wann ist die Mitteilung im Sinne des § 17 Absatzes I nicht unbefugt?

Zunächst ist zu konstatieren, daß sich als argumentum ex contrario ergibt, daß nicht jede derartige Mitteilung an sich schon vom Gesetze als unbefugt erachtet wird. Es fehlt, wie schon betont wurde, an dem absoluten Prinzipe der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Vielmehr wird die Widerrechtlichkeit der Mitteilung ausgeschlossen einmal durch die Erlaubnis des betreffenden Prinzipals. Es ist ganz klar, daß dann, wenn derjenige, der geschützt werden soll, auf diesen Schutz des § 17 Absatz I entweder durch ausdrückliche Erteilung der Genehmigung zur Offenbarung des Geheimnisses oder durch eine konkludente Handlung verzichtet, für den von der Schweigepflicht dispensierten Angestellten, Arbeiter oder Lehrling kein rechtlicher, aber auch kein sittlicher Grund, der etwa aus dem Treueverhältnis hergeleitet werden könnte, mehr besteht, das Geheimnis zu bewahren. Denkbar ist auch, daß der Angestellte schon auf Grund seines Vertragsverhältnisses ausdrücklich befugt ist, über die ihm anvertrauten oder sonst vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich gewordenen geschäftlich relevanten Tatsachen, die sich als Geheimnisse im Sinne des Gesetzes darstellen, frei zu verfügen, insbesondere sie anderen mitzuteilen. Im allgemeinen wird natürlich eine derartige Vertragsbestimmung aus dem Anstellungsvertrage oder Anstellungsverhältnisse nicht zu entnehmen sein.

Die Widerrechtlichkeit der Mitteilung wird ferner ausgeschlossen immer dann, wenn entgegenstehende höhere Interessen sie gebieten, so entgegenstehende Rechtspflichten: § 139 RStGB., § 13 des Sprengstoffgesetzes vom 9. VI. 1884 und §§ 60, 77 und 104 MStGB. bedrohen denjenigen mit Strafe, der von dem Vorhaben einer Anzahl bestimmter besonders schwerer oder gemeingefährlicher Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der Verbrechen noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hievon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen. Die Anzeige würde hier nicht nur nicht unbefugt sein, sondern die Nichtanzeige würde ein echtes Unterlassungsdelikt bilden. Ein Beispiel mag diesen Fall erläutern: Würde[92]) ein Fabrikant von Sprengstoffen mit einem in seinem Geschäftsbetriebe neu erfundenen und hergestellten Sprengstoffe in einer Weise Versuche machen wollen, welche nach

[92]) Paul Schmid a. a. O. S. 103.

Auffassung eines seiner Angestellten eine gemeine Gefahr für Leib oder Leben anderer herbeizuführen geeignet ist, und würde der Angestellte rechtzeitig vor Ausführung der Versuche bei den geeigneten Behörden Anzeige erstatten, so würde er den Ansprüchen aus § 17 Absatz I selbst dann nicht unterliegen, wenn er sich über die voraussichtlichen Folgen der Versuche in einem entschuldbaren Irrtum befunden hätte. Müßte sich der Angestellte den Vorwurf gefallen lassen: „du hättest bei besserer Aufmerksamkeit sehr wohl erkennen können, daß diese Versuche in keinem Falle jene schweren Folgen hätten herbeiführen können", dann wäre ein Fall der Fahrlässigkeit gegeben. Diese ist nicht strafbar, da das Gesetz nur den Vorsatz trifft. Dieser dolus muß vor allem auch bezüglich des Geheimnisses gegeben sein. Hier befindet sich der Angestellte hinsichtlich einer sehr wichtigen Eigenschaft des Geheimnisses im Irrtum, wenn auch in einem vermeidbaren Irrtum, und hält sich infolge davon zur Anzeige verpflichtet. Da übrigens diese Anzeige geschehen ist lediglich im Interesse der Öffentlichkeit, ist sie schon um deswillen nicht zu ahnden, weil sowohl der Wettbewerbszweck als auch die Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, fehlte.

Eine Kontroverse besteht über die Frage, ob eine Pflicht zur Mitteilung des Geheimnisses besteht und dadurch diese eine befugte wird, hinsichtlich der Zeugenpflicht. Die Frage ist die: Ist der Angestellte berechtigt, in solchen Fällen die Geheimnisse des Geschäftsherrn anderen mitzuteilen, wenn er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, ihm aber gemäß den Bestimmungen der Prozeßordnungen das Recht zusteht, die Aussage über die in Frage stehenden, den Gegenstand des Geheimnisses bildenden Tatsachen zu verweigern? Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind enthalten in §§ 383 Z. 5 und 384 Z. 3 ZPO., bezüglich der Zeugen, und in § 408 ZPO. bezüglich der Sachverständigen. In diesen Fällen durchbricht der Gesetzgeber das allgemeine Prinzip der Zeugnispflicht zugunsten eines möglicherweise überwiegenden Einzelinteresses. Die Frage nun, ob Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge dann, wenn ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, von diesem keinen Gebrauch machen, vielmehr über die Tatsachen aussagen, sich damit eines Verstoßes gegen § 17 Absatz I schuldig machen, wird von einer Reihe von Kommentatoren bejaht, von anderen verneint. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß eine rechtlich erlaubte Handlung nie eine Rechtswidrigkeit in sich schließen kann,[93])

[93]) H. Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 6. Auflage 1907, S. 520. Hier ist allerdings die Ansicht vertreten, daß die Mitteilung, die jemand als Zeuge oder Sachverständiger macht, obwohl ihm das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht, eine nicht unbefugte ist.

so läßt sich doch die Möglichkeit denken, daß, da es dem freien Ermessen des Zeugnisverweigerungsberechtigten anheimgegeben ist, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will oder nicht, er sich in einem Falle „für das Interesse des Staates an der Wahrheitserforschung" entscheidet, in Wirklichkeit aber beabsichtigt, seinem Prinzipal durch seine Mitteilung einen Schaden zuzufügen, während ihm an der geordneten Rechtspflege, an dem Siege des wahren Rechtes vielleicht gar nichts gelegen ist. Dieser Angestellte sollte straffrei bleiben?

Ausgehend von dem dem Dienstverhältnisse zu Grunde liegenden Treueverhältnisse gelangt man meines Erachtens zu folgendem Resultate: Diese Treuepflicht und mithin die Geheimnisverschweigung ist überall da zu bewahren, wo nicht eine Rechtspflicht zum Gegenteil auffordert. Hier ist zwar nur ein Recht und keine Pflicht zur Zeugnisverweigerung statuiert, nicht besteht aber eine Pflicht zur Abgabe des Zeugnisses oder gar ein gesetzlicher Zwang zum Bruche der Verschwiegenheitspflicht. Der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling, der mithin von diesem Zeugnisverweigerungsrechte keinen Gebrauch macht, begeht meines Erachtens einen Geheimnisverrat im Sinne des § 17 Absatz 1, weil die Ausübung dieses Rechtes unter dem Gesichtspunkte des Treueverhältnisses zwischen Prinzipal und Angestelltem in concreto sich als eine unbefugte darstellt, wenn sie gegen den Willen des Prinzipals geschieht. Die entgegengesetzte Auffassung würde, wie Schmid [94]) ganz richtig ausführt, dem unlauteren Eindringen in fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Tür und Tor öffnen. Auch diese rein praktische Erwägung spricht für die vertretene Ansicht.

Ob übrigens dieser ganze Streit besondere Bedeutung beanspruchen kann, mag dahingestellt bleiben, wenn man bedenkt, daß immer noch die Absicht des Wettbewerbes oder der Schädigung hinzukommen muß, soll die Mitteilung des Geheimnisses strafbar sein.

Die Mitteilung ist endlich dann nicht widerrechtlich oder unbefugt, wenn sie geschieht in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen (§ 54 RStGB.). Es ist zu denken an eine schwererkrankte Person, für die es keine Rettung mehr gibt, wenigstens nach Ansicht des Täters, wenn er nicht von einem medizinischen Geheimmittel Gebrauch macht. Praktisch hat dieser Fall keine besondere Bedeutung. Denn hier fehlt es — ähnlich ist es bei § 139 RStGB., wo eine gesetz-

[94]) Paul Schmid a. a. O. S. 109.

liche Anzeigepflicht statuiert ist — an dem vom Gesetze noch vorgeschriebenen Requisit der Absicht des Wettbewerbes oder der Schädigung.

Die Frage, ob die Mitteilung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses seitens eines Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings bei Verfolgen eines wissenschaftlichen Zweckes befugt ist, ist meines Erachtens zu verneinen. Die Absicht, Schaden zuzufügen, wird wohl in den seltensten Fällen gegeben sein, und wenn sie wirklich vorliegen sollte, so wird sie sich, da sie in die Form einer wissenschaftlichen Abhandlung gekleidet ist, und seien es auch nur Zahlen, welche statistischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, kaum nachweisen lassen. Wohl aber ist diese Frage diskutabel mit Rücksicht auf die Absicht oder den Zweck des Wettbewerbes. Zu Zwecken des Wettbewerbes, nämlich des allgemeinsten Wettbewerbes, könnte eine solche wissenschaftliche Erörterung abgefaßt sein. In ihrem letzten Ende dient doch die Wissenschaft, und namentlich dann, wenn sie sich mit Errungenschaften auf technischem Gebiete befaßt, eben der Förderung der Betriebsmittel, der Verbesserung der Produktionselemente. So wird also die Frage mit Recht verneint, denn dem sittlichen Zwecke, der Wissenschaft zu dienen, steht auf der anderen Seite ein höheres, wirtschaftliches Bedürfnis des Prinzipals gegenüber, der ein vitales Interesse daran hat, daß das in Frage stehende Geheimnis ihm, bezw. seinem Geschäftsbetriebe reserviert bleibt.

„Anderen" gegenüber muß das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mitgeteilt worden sein, soll der Geheimnisverrat nach § 17 Abs. I strafbar sein. Die Motive bemerken hiezu lediglich, daß unter der Mitteilung an andere auch die öffentliche Bekanntgabe eines Geheimnisses zu verstehen sei. „Andere" sind offenbar alle jene Personen, welche die Kenntnis des Geheimnisses nicht haben.[95]) Da § 17 den Geheimnisverrat an andere nur dann straft, wenn er geschieht zu Zwecken des Wettbewerbes, oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, so können unter „andere" nur solche verstanden werden, durch deren Kenntnisnahme von dem verratenen Geheimnisse die objektive Möglichkeit geschaffen wird, daß dem Prinzipal entweder Wettbewerb bereitet, oder daß der Geschäftsinhaber überhaupt geschädigt wird.[96])

Die Redaktion des Gesetzes könnte den Gedanken nahe legen, als ob eine Mitteilung an eine Mehrheit von Personen er-

[95]) Müller a. a. O. S. 151.

[96]) Der Mitteilungsempfänger kann auch Mittelsperson sein; vergl. S. 69.

forderlich sei. Da ist zu sagen, daß eine solche Auslegung nicht sinngemäß wäre; es genügt vielmehr auch eine Mitteilung an eine einzelne Person. Die Stellung dieses Dritten in oder außerhalb des Geschäftsbetriebes kann natürlich auch keinen Unterschied machen.

Innerhalb der so angegebenen Grenzen kommt es nicht darauf an, daß der Mitteilungsempfänger auch wirklich die Absicht des Verratenden richtig auffaßt und daß er von der Kenntnis Gebrauch macht, indem er sie im Wettbewerb verwertet oder indem er dem Geschäfte Schaden zufügt. Das Reichsgericht[97]) hat erklärt, daß es nicht richtig sei, diese Bestimmungen so auszulegen, daß durch sie nur der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen an solche Personen untersagt sei, die selbst mit dem Inhaber des Geheimnisses in Wettkampf treten wollen. Meines Erachtens hat das Reichsgericht mit dieser Entscheidung aber auch zum Ausdrucke bringen wollen, daß der Empfänger der Mitteilung wissen muß, daß die ihm mitgeteilte Tatsache ein Geheimnis des Prinzipals des Mitteilenden darstellt, deren Kenntnis ihm, dem Mitteilungsempfänger, bestimmungsgemäß vorenthalten bleiben soll. Diese Anschauung entspricht der schon früher dargelegten, daß ein Geheimnis erst dann aufhört, ein solches zu sein, wenn es objektiv bekannt geworden ist. In dem obigen Falle ist es ja als Geheimnis nicht erkannt worden, wenn es auch subjektiv bekannt ist. Zwar setzt das Bekanntwerden irgend eines Geheimnisses nicht immer voraus, daß die den Gegenstand des Geheimnisses bildende Tatsache auch als Geheimnis erkannt wird. In den meisten Fällen wird man den Geheimnischarakter aus irgend welchen Umständen schließen können oder ihn von vornherein kennen. Hier handelt es sich aber um gewerbliche Geheimnisse. Was ihre Bedeutung ausmacht, ist die gewerbliche Wirkung und der wirtschaftliche Wert des Arbeitsergebnisses. Beide sind wieder zum großen Teil bedingt dadurch, daß der Gegenstand den Geheimnischarakter trägt und so eine Ausschließlichkeit in der Anwendung gewährleistet, welche den wirtschaftlichen Vorsprung ermöglicht. Aus diesen Gründen kann man meines Erachtens schließen, daß der Mitteilende nur strafbar ist, wenn er die bisher geheim gehaltene Tatsache als Gegenstand eines gewerblichen Geheimnisses kundgibt. Auch der subjektive Tatbestand des Gesetzes scheint mir dies anzudeuten. Doch ist dies nicht unbestritten. Aus dem Gesagten folgt aber nicht, daß in dem Falle, in dem die mitgeteilte Tatsache überhaupt kein Geheimnis ist, der Mitteilungsempfänger aber in Irrtum befangen sie für ein Geheimnis hält, § 17 Absatz I Anwendung findet. In diesem Falle fehlt es an einem objektiv schutzbedürftigen Objekt.

[97]) RGStr. Bd. XXXIII. S. 6.

Die aus § 17 Absatz I strafbare Handlung besteht endlich in einem „Mitteilen". Auch das schon mehrmals zitierte bayerische Strafgesetzbuch bediente sich dieses Ausdruckes, während nach dem badischen Strafgesetzbuch vom 6. März 1845/5. Februar 1851 die Handlung in einem „Offenbaren" bestand. Der letztere Ausdruck findet sich auch in § 300 RStGB. Über seinen Begriff ist die gesamte Literatur einig: der Begriff des „Offenbarens" wird durch jeden Akt, der dazu geeignet ist, ein Geheimnis bekannt werden zu lassen, erfüllt. Auch der Ausdruck „mitteilen" in § 17 Absatz I muß meines Erachtens so weit interpretiert werden, denn nach dem allgemeinen Sprachgebrauch — da Gesetz und Motive schweigen, ist er maßgebend — versteht man unter „mitteilen an andere" jedwede Handlung, durch welche dem anderen die Kenntnis einer Tatsache übermittelt wird. Da es sich hier wie in § 300 RStGB. um geheime Tatsachen handelt, dürfte das im RStGB. gewählte Wort „offenbaren" präziser sein, da in ihm der Geheimnischarakter der mitgeteilten Tatsache konsequent zum Ausdruck gebracht ist.

Unerheblich ist die Form, in der die Mitteilung erfolgt. Sie kann geschehen unmittelbar, also mündlich oder schriftlich und sie kann geschehen mittelbar, so beispielsweise dadurch, daß dem Dritten der Zutritt zu den Betriebsräumen gegen das Verbot des Prinzipals gewährt wird. Wenn nur der andere durch diese Handlung des Angestellten die Kenntnis des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses erlangt hat! Die Mitteilung ist sogar denkbar durch ein rein passives Verhalten des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings, wenn nämlich eine Pflicht zum Handeln vorlag, z. B. durch ein absichtliches „Offen liegen lassen" der geheimen Tatsachen oder der sie verkörpernden Gegenstände, Schriftstücke, Zeichnungen, Modelle, trotz des Bewußtseins,[98]) daß gerade durch dieses Nichtverbergen oder Nichtbeseitigen ein anderer von dem Geheimnisse Kenntnis zu bekommen Gelegenheit finden wird.

Interessant ist die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 9. Juli 1897,[99]) wonach ein Angestellter, der einem anderen unbesehen eine Kundenliste übergeben hat, für strafbar erklärt wurde, da „es nicht erforderlich ist, daß der Angestellte das Geheimnis, das er einem anderen offenbart, selbst kennt". Es genügt also schon, daß er in der Lage war, es anderen zu offenbaren.

In dem Worte „mitteilen" ist aber deutlich zum Ausdruck gekommen, daß § 17 Absatz nur dann angewendet werden kann, wenn

[98]) Paul Schmid a. a. O. S. 94.
[99]) RGStr. Bd. 29 S. 430.

der „Andere“ von dem Geheimnis wirklich Kenntnis nimmt. Vollendet ist also das Delikt erst, sobald der Adressat die Mitteilung erhalten hat. Daß er sie erhalten konnte, genügt nicht.

Nicht strafbar ist nach § 17 Absatz I die Verwertung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses seitens eines Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings zu eigenem Nutzen, wenn sich der Angestellte selbständig macht und das betreffende Geheimnis für sich ausnützt, sogar wenn er dies zu Zwecken des Wettbewerbes mit seinem früheren Prinzipale oder um diesen zu schädigen tut, „wenn er nur nicht durch eine unter Absatz II des § 17 fallende rechtswidrige und illoyale Handlung die Kenntnis des Geheimnisses erlangt hat“.[100])

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch auf Lobe[101]) hingewiesen, der in analoger Weise die Bestimmungen des § 17 Absatz I, die doch nur die Mitteilung an andere verbieten, auch auf das eigene Gebrauchmachen von dem anvertrauten oder sonst durch das Dienstverhältnis erlangten Geheimnisse für sich selbst während des Dienstverhältnisses anwendet, „da dies jedenfalls auf gleicher Stufe mit der Mitteilung an andere steht“. Eine solche Schlußfolgerung ist nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen unzulässig: nulla poena sine lege poenali (§ 2 Absatz I RStGB.).

IV. Kapitel.

Der subjektive Tatbestand.

§ 7.

Vorsatz; zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen.

„Dolus ist das Wollen einer Handlung trotz der Vorstellung aller derjenigen Merkmale, welche dieselbe zum Verbrechen stempeln.“[102]) Der Vorsatz verlangt also das Wissen und Wollen sämtlicher Deliktsmerkmale.

„Culpa ist der Entschluß zu einem verbrecherischen Tun, ohne daß sich der Täter die verbrecherischen Eigenschaften dieses

[100]) Müller a. a. O. S. 152.

[101]) Lobe a. a. O. S. 112.

[102]) Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Birkmeyer, Berlin 1904, S. 1126.

Tuns vorgestellt hatte, aber so, daß er diese Vorstellung hätte haben können und müssen.“ [103]) Die culpa steht also hinsichtlich des Willensmomentes dem dolus gleich und unterscheidet sich von ihm im Wissensmoment.

Dolus ist die direkte Schuld, culpa ist die indirekte Schuld. Hier wie dort will der Täter das Delikt begehen. Im ersten Falle begeht der Täter das Delikt direkt, weil es, oder trotzdem es von ihm als Verbrechen erkannt ist. Im zweiten Falle will er den verbrecherischen Erfolg bei fehlender Erkenntnis des Verbrechenscharakters, aber unter Umständen, unter denen er ihn hätte sehr wohl als solchen erkennen können.

So viel im allgemeinen!

In § 17 Absatz I ist über die Schuldform nichts gesagt. In einem solchen Falle kann nach allgemeinen Strafrechtsanschauungen nur die dolose Begehung des Delikts verboten sein. Da nämlich die culpa immer den geringeren Schuldgrad darstellt, muß sie billigerweise auch geringer bestraft werden. Ist nun aber bei einem Verbrechen oder Vergehen nur ein Strafrahmen aufgestellt, dann kann dieser nur für den Dolus berechnet sein. Auch ohne diese Argumentation, deren Berechtigung übrigens nicht unbestritten ist,[104]) gelangen wir zum gleichen Resultat, wenn wir prüfen, ob neben der vorsätzlichen Handlung die kulpose Begehung des betreffenden Deliktes überhaupt möglich ist. Man wäre geneigt, diese Frage hier zu bejahen, wenn man an die Fälle der Schwatzhaftigkeit, an die Unvorsichtigkeit des Ausplauderns im geselligen Kreise, am Biertische usw. denkt. Der Abgeordnete Stumm-Halberg hat anläßlich der zweiten Beratung des Entwurfs (1895/96) im Reichstagsplenum diesem Gedanken beredten Ausdruck gegeben. Damals wurde vom Regierungstische aus erklärt, daß die Fahrlässigkeit beim Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weder durch die Fassung des Gesetzes getroffen werde, noch getroffen werden sollte, noch auch könne die richterliche Auslegung dahin führen, einen fahrlässigen Verrat zu bestrafen. Der Fall ist zwar denkbar, daß die Absicht des Wettbewerbes besteht, während der Täter den Gegenstand des Geheimnisses aus Fahrlässigkeit nicht für ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis hält. Hier kennt der Täter einen zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstand nicht. (Dann ist nur Fahrlässigkeit gegeben, die nicht strafbar ist.) Was hingegen den Zweck des Wettbewerbes — gemeint ist natürlich der unlautere Wettbewerb —

[103]) Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Birkmeyer, Berlin 1904, S. 1128.

[104]) Léon Séréxhe a. a. O. S. 73.

anlangt, so liegt es im Begriffe der „Unlauterkeit" als einer inneren Tatsache, daß ohne dolus, also ohne Wissen und Wollen, ein unlauterer Wettbewerb gar nicht begangen werden kann. Vom Standpunkt des geschädigten Prinzipals aus kann es freilich keinen Unterschied machen, ob das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis in strafbarer Absicht oder nur aus Leichtsinn mitgeteilt wurde. Das darf aber nicht hindern, gemäß § 59 RStGB. zu fordern, daß die Schuld sich auf alle Tatbestandsmomente erstrecke, die die Handlung zum Delikt stempeln. Der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling muß also zunächst wissen, daß es ein Geheimnis ist,[105]) welches er mitteilt. Hat er diese Kenntnis nicht, sind ihm die Umstände fremd, aus denen sich ergibt, daß es sich um ein zu schützendes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis seines Prinzipals handelt, so kann eine Strafe nicht eintreten. Ferner ist notwendig, daß er das Bewußtsein hat, zur Kenntnis dieses Geheimnisses entweder vermöge Vertrauens seines Dienstherrn oder durch die Verhältnisse des Dienstbetriebes gekommen zu sein, und namentlich auch, daß das Anstellungsverhältnis noch besteht; der Täter muß aber auch die Vorstellung haben davon, daß seine Mitteilung eine unbefugte ist, mit anderen Worten: er muß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung haben. Endlich muß in der Person des mitteilenden Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings das Requisit gegeben sein, daß der Geheimnisverrat entweder zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, den Geschäftsinhaber zu schädigen, erfolgte. Wenn also der Täter glaubte und auch nach den konkreten Umständen — die natürlich zu beweisen, seine Sache ist, — glauben konnte, daß er zur Mitteilung des Geheimnisses aus irgend einem Grunde befugt sei, so ist er mangels des notwendigen dolus nicht strafbar, da es an der Kenntnis eines sehr wichtigen Tatbestandsmerkmals gebricht.[106]) Nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen braucht dagegen der Angestellte, Arbeiter oder

[105]) und zwar ein Geheimnis im Sinne der früheren Erörterungen.

[106]) Die Frage, ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vom Dolus eingeschlossen sein muß, ist eine sehr bestrittene. Nach der vom Reichsgerichte heute vertretenen Anschauung gehört es nicht zum Begriffe des Vorsatzes, daß dem Täter das Bewußtsein von der staatlichen Strafandrohung und deren Bedeutung und Tragweite oder von der „Normwidrigkeit" der Handlung beigewohnt hat. Zur Strafbarkeit genügt es vielmehr, wenn der mit bewußtem Willen Handelnde den vom Gesetz unter Strafe gestellten Tatbestand verwirklicht. Das Reichsgericht nimmt aber in seiner Entscheidung Bd. 20 S. 393 die Fälle aus, in denen das Gesetz selbst die Rechtswidrigkeit der Handlung in die Begriffsbestimmung des Deliktes aufgenommen hat, wie dies z. B. für § 17 Abs. I zutrifft. Olshausen weist in seinem Kommentar (I. Band S. 270/271) auf das Bedenkliche dieses Standpunktes hin, da jene Fälle willkürlich bestimmt seien. „Die bloße Redaktion des Gesetzes, die von den verschiedensten, zum Teil rein äußerlichen Momenten bedingt wird, würde somit

Lehrling sich weder vorgestellt zu haben, daß seine Handlung vom Gesetze bedroht noch welcher Art und Höhe die angedrohte Strafe sei. Ferner muß er nicht kennen etwaige Bedingungen der Strafbarkeit. Ein Irrtum hierüber wäre bedeutungslos. Gemäß § 22 des Gesetzes ist der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ein Antragsdelikt. Wenn also der Täter glaubte, es werde kein Antrag gestellt werden, so ist dies für seine Strafbarkeit irrelevant.

Bezüglich des dolus eventualis ist eine Unterscheidung zu machen: der Eventualdolus ist dann gegeben, wenn sich der Täter mehrere Erfolge vorgestellt und sie alle in seinen Willen aufgenommen hat. Dabei beabsichtigt er die Erreichung des einen Erfolges primär, während er den anderen Erfolg sich nur als möglich vorstellt. Wären in den Wortlaut des § 17 Absatz 1 die Worte „wider besseres Wissen" aufgenommen, wie es beispielsweise in § 187 RStGB. geschehen ist, dann würde deutlich zum Ausdruck gebracht worden sein, daß ein dolus eventualis hier nicht genüge, daß vielmehr ein absolut sicheres Wissen bezüglich seiner Eigenschaft als Angestellter, seines Dienstverhältnisses, des Mangels der Befugnis zur Mitteilung und endlich auch des Geheimnischarakters der mitgeteilten Tatsachen vorliegen müsse. So aber besteht keine Veranlassung, eine Ausnahme zugunsten solcher ungetreuer Angestellter, Arbeiter oder Lehrlinge zu statuieren, die mit der Möglichkeit des Vorhandenseins der angeführten Tatbestandsmerkmale rechnen. Sie sind vielmehr strafbar, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie mit der Wahrscheinlichkeit rechneten. Ganz zutreffend führt Schmid[107]) aus, daß § 17 Absatz 1 auch dann Anwendung finde, wenn der Angestellte Schriftstücke, von denen er weiß oder wissen muß, oder auch nur für möglich hält, daß aus ihrem Inhalte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für einen Sachverständigen ersichtlich sind, selbst auf die Gefahr hin dem anderen übermittelt oder zugänglich macht, daß dieser daraus wirklich das Geheimnis entnimmt.

Was hingegen die vom Gesetze geforderten Merkmale des Zweckes und der Absicht betrifft, von denen noch zu sprechen sein wird, so sind diese darauf bezüglichen Worte so klar und präzis gefaßt, daß

dafür entscheidend sein, ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich und somit ein Irrtum auf dem Gebiete des Strafrechtes erheblich sei oder nicht." Für das Erfordernis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit treten ein: Binding, Birkmeyer, Olshausen, Beling u. Allfeld. Letzterer weist in seiner Schrift „Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht" (1904 erschienen) auf die Widersprüche hin, die sich auf Grund der Unterscheidung des Reichsgerichtes ergeben. —

[107]) Paul Schmid a. a. O. S. 94.

der Schluß, der bezüglich des dolus eventualis hieraus in der Literatur fast einstimmig und auch in der Praxis [108]) gezogen wurde, zutreffend erscheint. Wenn der Gesetzgeber die Worte gebraucht „in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen", so kann dieser Schädigungszweck nicht ersetzt werden durch das Bewußtsein des Täters, „daß seine Handlung geeignet sei, eine Vermögensschädigung hervorzurufen, auch dann nicht, soferne er diese mögliche Folge der Mitteilung in seinen Willen aufgenommen hat".[109])

Wiederholt schon wurde hervorgehoben, daß die Mitteilung des § 17 Absatz I nur dann als unzulässig und strafbar erscheint, wenn sie geschah „zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen."

Die Regierungsvorlage des älteren Gesetzes hatte als Zweck lediglich den des „Wettbewerbes" in den Tatbestand des Gesetzes aufgenommen, offenbar in der Meinung, daß es bei der Aufgabe, welche das Gesetz verfolgte, genügen werde, wenn diejenigen Fälle getroffen würden, in denen ein Verrat erfolgt, um den Wettbewerb zu erleichtern, um dem Mitbewerber z. B. die Benutzung eines in einem anderen Geschäfte üblichen Verfahrens zu ermöglichen. Die mit der Beratung des Gesetzes betraute Kommission ging indessen von der Meinung aus, daß außer dem Zwecke des Wettbewerbes noch ein anderer doloser Zweck vorkomme, der in gleicher Weise verwerflich und deshalb auch unter das Strafgesetz zu subsumieren sei. Der Anstoß ging aus von dem Abgeordneten Dr. Hammacher, der hervorhob, daß nicht nur die Absicht, sich selbst oder anderen zu nützen, den Verrat hervorrufen könne, sondern daß auch Bosheit, Niedertracht, Rachsucht, kurz die Absicht, den Prinzipal zu schädigen, den Angestellten, Arbeiter oder Lehrling zum Verrat verleiten könne. So kam die Kommission zur Fassung, die das Gesetz jetzt noch hat, in der die gewiß berechtigte Meinung zum Ausdruck gelangt ist, daß im Interesse einer erschöpfenden Regelung dieser Materie jene Fälle vollkommen dem Falle des auf Wettbewerb gerichteten dolus gleichzustellen seien. Man beschloß also, hinter die Worte „zu Zwecken des Wettbewerbes" die Worte „oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen" einzuschieben. In den darauffolgenden Plenarversammlungen im Reichstage stellte der Abgeordnete Stumm-Halberg den Antrag, in der Kommissionsfassung das Wort „oder" zu streichen. Der Gesetzestext hätte hienach gelautet: „ . . . unbefugt an andere zu Zwecken des Wett-

[108]) RGStr. Bd. 29 S. 433.

[109]) Fuld, Kommentar z. Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew., Hannover 1910. S. 449.

bewerbes in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen." Ein besonders triftiger Grund wurde für diesen Antrag nicht angeführt; höchstens daß der Antragsteller die Möglichkeit bestritt, daß jemand dem Inhaber eines Geschäftes durch Indiskretionen Schaden zufügen könne, wenn es nicht zum Zwecke des Wettbewerbes geschieht. Wäre dieser Antrag damals angenommen worden, so hätten fortan immer die beiden Zwecke im dolus des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings kombiniert sein müssen. Darnach hätte nicht genügt, wenn der Angestellte sich oder dem Konkurrenten nützen wollte; es hätte auch nicht genügt, daß der Effekt des Verrates eine Schädigung des Prinzipals war, sondern neben der Absicht, sich oder anderen zu nützen, hätte die Absicht des Angestellten nachgewiesen werden müssen, seinem Prinzipal Schaden zuzufügen.

Nun ist es ja richtig, daß, wenn jemand einem anderen zu dem Zweck, um seinen Wettbewerb besser betreiben zu können, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse mitteilt, diese Mitteilung regelmäßig die Folge haben wird, daß der andere, gegen den der Verrat geübt wurde, geschädigt wird. Aber der Z w e c k desjenigen, der den Verrat übte, geht nicht dahin oder braucht doch nicht dahin zu gehen, seinen Prinzipal zu schädigen, sondern der Zweck, die Absicht der Mitteilung ist darauf gerichtet, demjenigen, an den sie erfolgt, zu nützen. Es ist aber anderseits wiederum möglich, daß jemand gar nicht den Zweck verfolgt bei der Mitteilung eines Geheimnisses, den Wettbewerb des anderen zu fördern, sondern daß er lediglich aus Rache gegen seinen Prinzipal die gewerblichen Geheimnisse einem Dritten mitteilt oder gar öffentlich bekannt macht, lediglich, damit dadurch sein Prinzipal geschädigt werde. R o e r e n hat damals mit aller Schärfe betont, daß diese beiden Fälle getrennt gehalten werden müssen und daß bei einer Kumulierung der beiden Zwecke der § 17 Absatz I einen Schlag ins Wasser bedeuten würde. Der Antrag auf Streichung des Wortes „oder" wurde so abgelehnt.

Entsprechend der ganzen Tendenz des Gesetzes richtet sich § 17 Absatz I primär gegen Mitteilungen, welche mit dem wirtschaftlichen Kampf so zusammenhängen, daß der Konkurrent in seinem Streben gefördert und so in den Stand gesetzt wird, seine wirtschaftlichen Interessen besser zu wahren. Die Unlauterkeit liegt also darin, daß er sich auf Kosten fremder Errungenschaften bereichern kann. Daß dieser Wettbewerb ein unlauterer ist, ist zwar im Gesetze nicht eigens ausgesprochen. Das scheint mir aber ohne Belang zu sein.[110])

[110]) Der damalige Oberregierungsrat H a u ß erklärte bei der Fortsetzung der 2. Beratung des Entwurfes im Reichstag: „An sich besteht gegen die Einschiebung des Wortes „unlauter" kein Bedenken. Aber das Requisit der Unlauterkeit liegt im Begriffe ohnehin schon drin. Es kann sich beim Verrat eines Geheimnisses niemals um einen lauteren Wettbewerb handeln; usw."

Es drängt sich nun die Frage auf: Was ist überhaupt „Wettbewerb?“ Dr. Alexander-Katz[111]) nennt in seinem Gutachten „Wettbewerb“ = „die Bemühung um Erzielung des Absatzes von Waren oder gewerblichen Leistungen, überhaupt um Erzielung von Geschäften.“ Damit ist natürlich nur der „gewerbliche“ Wettbewerb gemeint.

Wann ist nun dieser Wettbewerb ein „unlauterer?“[112])

Nach Katz[113]) ist der Wettbewerb dann „unlauter“, wenn im gewerblichen Leben ein Verhalten betätigt wird, welches das Empfinden für Sittlichkeit, für Anstand und für Redlichkeit ernstlich verletzt. Damit hat Katz keine Definition gegeben und auch nicht geben wollen, die wie eine Form auf jeden Einzelfall aufgepaßt werden kann, um mit Sicherheit entscheiden zu können: Ist dies ein unlauterer Wettbewerb oder nicht? Der Begriff der Unlauterkeit ist ein sehr relativer. Daß das Empfinden des Verletzten nicht maßgebend sein kann, ist ja von vornherein klar. Meines Erachtens ist der Maßstab auch nicht zu suchen in dem nüchternen Empfinden der Allgemeinheit, wie manche Schriftsteller behaupten. Vielmehr wird der Begriff klarer dann, wenn wir ihn vom Standpunkte des loyal und billig denkenden Konkurrenten aus betrachten.[114]) Was nämlich dieser im Konkurrenzkampf als unbillige Mittel verschmäht, wird man meines Erachtens als „unlauter“ im Sinne der hier in Betracht kommenden Materie ansehen dürfen. Nach Bildung und Feinheit des Empfindens werden sich allerdings auch hier Unterschiede ergeben und so komme ich zu dem Schlusse, daß allzuviel Gewicht auf solche Definitionen nicht zu legen ist. Die Praxis entscheidet hier jedenfalls ohne sie.

---

[111]) Gutachten des Dr. Alexander Katz, abgedruckt in den Verhandlungen des 23. deutschen Juristentages.

[112]) Im Bericht der VI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes ist ausgeführt: „Unlauter ist lediglich eine andere Bezeichnung für unmoralisch, unsittlich, und es ist allgemein anerkannt, daß die beiden Gebiete der guten Sitte und des Rechts auseinandergehalten werden müssen, daß das Recht an die Unsittlichkeit nicht unmittelbare Rechtsfolgen anknüpfen darf, daß vielmehr die Wirksamkeit des Rechts nur dort beginnt, wo eine unlautere Gesinnung durch eine Störung der Rechtsordnung in die Erscheinung tritt.“ Mit dieser letzten Wendung scheint mir aber der Begriff der „Unlauterkeit“ verdunkelt worden zu sein, da hiernach „Rechtswidrigkeit“ gefordert wird, was offenbar nicht richtig sein kann.

[113]) Katz a. a. O.

[114]) wie dies Meyer-Allfeld a. a. O. S. 529 tut: „Unlauterer Wettbewerb ist das Bemühen um Kundschaft für Waren oder gewerbliche Leistungen, wobei man zur Verdrängung anderer Mitbewerber unredlicher Mittel sich bedient, insbesondere das Publikum zu täuschen und die Ergebnisse fremder wirtschaftlicher Arbeit sich widerrechtlich nutzbar zu machen sucht.“

Die Praxis wird die Voraussetzungen für den Geheimnisverrat zu Zwecken des Wettbewerbes als erfüllt immer dann ansehen, wenn derjenige, in dessen Interesse das Geheimnis verraten wird, in den Stand gesetzt werden soll, dasselbe so für sich zu verwerten, daß er hoffen darf, daraus für sich einen Gewinn durch geschäftliche Tätigkeit zu ziehen. Da also das Bestehen eines Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Geschäftsbetriebe, dessen Geheimnis verraten wird, und dem, zu dessen Gunsten der Verrat erfolgt, vorausgesetzt ist, fällt offenbar auch die Förderung der eigenen Erwerbstätigkeit des Angestellten unter § 17 Absatz I.[115]) soferne dieser Verrat natürlich zu der Zeit erfolgt, in der das Dienstverhältnis noch besteht. Erfolgt die Mitteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, so ist sie strafbar nur unter der Voraussetzung des § 17 Absatz II. Aus demselben Grunde ist der Geheimnisverrat strafbar nach § 17 Absatz I, wenn die Mitteilung den Zwecken des Wettbewerbes irgend eines Dritten dient. Es ist also nicht erforderlich, daß gerade der Wettbewerb des Empfängers der Mitteilung gegeben sein muß. Müller[116]) vertritt allerdings mit Berufung auf die Sten. Berichte S. 1736 eine andere Ansicht. In den meisten Fällen wird freilich die Identität gegeben sein. Da ein Konkurrenzverhältnis auch dann gegeben ist, wenn dem Geschädigten eine Interessentengruppe gegenüber steht, ist die Wettbewerbsabsicht des Mitteilenden ebenso strafbar wie in den früheren Fällen, wenn der Angestellte ein Geheimnis etwa durch Veröffentlichung in einer Zeitschrift allgemein bekannt macht und dadurch allen Konkurrenten zugänglich macht. Immer aber ist erforderlich, wie schon gelegentlich erwähnt wurde, daß der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling, welcher den Geheimnisverrat begeht, die Absicht des anderen kennt und in seinen Willen mit einschließt.

Selbstverständlich ist es, daß solche Mitteilungen straflos bleiben, mit welchen lediglich beabsichtigt ist, öffentlichen oder privaten, jedenfalls nicht gewerblichen, Interessen zu dienen. Ebenso ist nicht strafbar derjenige, der aus Großtuerei unter seinen Bekannten mit den Geheimnissen seines Dienstherrn prahlt; überhaupt findet § 17 Absatz I keine Anwendung auf alle Indiskretionen, welche offenbar nicht zu Zwecken des Wettbewerbes mit dem Konkurrenten gemacht sind, vorausgesetzt, daß sie auch nicht zum Zwecke der Schädigung geschehen.

[115]) Müller a. a. O. S. 153.

[116]) RGStr. Bd. 33 S. 7: „. . . . jedenfalls ist es richtig, daß für die gewerblichen Gehilfen und Arbeiter kein allgemeines Verbot besteht, mit dem Arbeitgeber in Wettbewerb zu treten. Aber wenn der Wettbewerb erlaubt ist, muß darum nicht auch der unlautere Wettbewerb erlaubt sein. . . .“

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung in Strafsachen Bd. 33 S. 7 unter anderem auch den Satz ausgesprochen: „Alle Verbote des Gesetzes vom 27. Mai 1896 verfolgen gleichmäßig den Zweck, zu verhindern, daß die Erwerbstätigkeit des einen vor der konkurrierenden des anderen durch unlautere Mittel den Vorrang erreiche." Daraus folgt, daß jede Auslegung des § 17 Absatz I abgelehnt werden muß, die einen Wettbewerb für zulässig erscheinen läßt, der nach der ganzen Tendenz des Gesetzes als unlauter sich darstellt. Über diese Grenze hinauszugehen, wäre ebenso verfehlt. Zusammenfassend ist also über den Wettbewerbszweck zu sagen, daß einerseits das subjektive Moment, die Absicht des Wettbewerbes gegeben sein muß, anderseits aber muß auch dem objektiven Erfordernis genügt sein, d. h. die Handlung muß geeignet sein, als Wettbewerbshandlung wirklich auch in Frage zu kommen. Ob dieser beabsichtigte Wettbewerb auch wirklich stattfand, ist unerheblich.

Wenn der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht zu Wettbewerbszwecken erfolgt ist, so muß er, um strafbar zu sein gemäß § 17 Absatz I, erfolgt sein „in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen". Mit dieser nachträglich eingeschobenen Bestimmung verläßt das Gesetz, wie schon eingangs erwähnt, das eigentliche Gebiet des unlauteren Wettbewerbes, weil auch solcher Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen mit Strafe bedroht ist, dem der Zweck des Wettbewerbes nicht zugrunde liegt. Da hier lediglich der „Vertrauensbruch" gestraft wird und das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis als solches, ganz abgesehen von seiner Verwertbarkeit im wirtschaftlichen Kampfe geschützt werden soll, ist hier eine Norm geschaffen worden, deren eigentlicher Bestimmungsort meines Erachtens das Reichsstrafgesetzbuch gewesen wäre. In der richtigen Erkenntnis des Wesens der in § 17 Absatz I primär in Betracht kommenden Geheimnisverletzung hat sich der Gesetzgeber doch aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Aufnahme auch dieser Bestimmung entschieden. Welche Ausdehnung dadurch der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses – wenigstens in der Rechtssprechung [117]) — erfahren hat, wurde in § 3 dieser Abhandlung erörtert.

„Inhaber des Geschäftsbetriebes" ist nicht identisch mit „Geschäftsherr". Im Kommissionsbericht wird mit Bezugnahme auf den die „Reklame" behandelnden § 4 dieses Gesetzes gesagt, daß der Ausdruck „Geschäftsherr" ein juristisch-technischer

[117]) RGStr. Bd. 29 S. 429.

Begriff sei. Daraus ergibt sich für den Ausdruck „Inhaber des Geschäftsbetriebes" jedenfalls, daß es sich hier nicht um einen terminus technicus handelt. Finger nennt den „Inhaber des Geschäftsbetriebes" denjenigen, in dessen Namen das Geschäft geführt wird. Eigentümer des Geschäftes muß er nicht sein. Insoweit stimmen auch die meisten anderen Schriftsteller überein; doch gehen diese, namentlich Müller, Pinner, Bachem und Roeren, und Schmid[118]) darüber hinaus und verlangen für den Begriff des „Inhabers des Geschäftsbetriebes" noch, daß das Geschäft in seinem Interesse und für seine Rechnung betrieben werde. Sie identifizieren also den „Inhaber des Geschäftsbetriebes" mit dem „Betriebsunternehmer" im volkswirtschaftlichen Sinne. Für diesen fordert die Volkswirtschaftslehre dreierlei: 1. er muß das Verfügungsrecht über die zur Produktion nötigen Elemente oder über die Güter, die verkauft oder gekauft werden sollen, in seinen Händen vereinen. Da man dieses Verfügungsrecht auch durch Mietvertrag oder Dienstvertrag erwerben kann, ist Eigentum nicht wesentliches Erfordernis. 2. Ein weiteres Merkmal besteht darin, daß diese Person einen bestimmten, wirtschaftlichen Zweck verfolgt, und endlich 3. muß diese Person dies tun für eigene Rechnung und Gefahr. Wer diese drei Funktionen erfüllt, ist Unternehmer im volkswirtschaftlichen Sinne. Meines Erachtens ist es sinngemäßer, wenn für den Begriff des „Inhabers des Geschäftsbetriebes" auch das Erfordernis der 3. Funktion beansprucht wird, denn derjenige, der geschützt werden soll in § 17 Absatz 1, muß doch vernünftigerweise ein Interesse an diesem Schutze haben. Für denjenigen, der nicht für eigene Rechnung, also auch nicht für seine Gefahr, das Geschäft inne hat, fehlt es an einem Interesse, das strafrechtlichen Schutz bedürfte. „Inhaber des Geschäftsbetriebes" kann sohin eine physische oder juristische Person des Bürgerlichen- oder Handelsrechtes, auch der Staat und andere öffentliche Körperschaften sein. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Geschäft führen, so kommen diese in ihrer Gesamtheit als Inhaber des Geschäftsbetriebes in Betracht.

Was den Schaden betrifft, so hat das Reichsgericht[119]) festgelegt, daß nicht nur Vermögensschaden, sondern auch anderweitige Schäden, beispielsweise der Ehre, als Zweck

[118]) Paul Schmid a. a. O. S. 118.

[119]) RGStr. Bd. 29 S. 429; RGStr. Bd. 8 S. 190; .... „in Ermangelung einer diesfalls im Gesetze getroffenen Unterscheidung läßt es sich nicht rechtfertigen, diesen Schaden auf einen Vermögensschaden zu beschränken; auch die Absicht der Schädigung des anderen an seiner Ehre ist hierunter zu rechnen. . ."

der Handlung zur Anwendung des Strafgesetzes genügend seien. Das Gegenteil wurde früher namentlich in Hinsicht des § 268 RStGB. behauptet. Heute jedoch verstehen Rechtssprechung und Literatur[120]) einstimmig unter „Schaden" im Sinne dieses Gesetzes nicht nur ökonomischen Schaden. Der gegenteiligen Ansicht muß gerade hinsichtlich des § 17 Absatz 1 jede Berechtigung abgesprochen werden, weil die Schädigungsabsicht mit dem unlauteren Wettbewerb nichts gemein hat.

Mit dem Worte „Absicht" ist zum Ausdruck gelangt, daß das bloße Bewußtsein der Möglichkeit einer Schädigung nicht genügt. Wer beabsichtigt, dem anderen zu schaden, stellt sich wirklich vor, daß seine Handlung Schaden zufügen werde. Die weitere Absicht, sich selbst oder dem Mitteilungsempfänger Vorteile zu verschaffen, wird nicht verlangt. Wäre übrigens diese Bereicherungsabsicht gegeben, so befänden wir uns meines Erachtens wieder auf dem eigentlichen Boden des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Doch ließe sich auch eine Bereicherungsabsicht ohne Wettbewerbszwecke denken.

Schließlich ist noch zu betonen, daß diese Schädigungsabsicht auf Seiten des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings gegeben sein muß. Derjenige, an den das Geheimnis von diesem verraten wird, braucht diese Absicht nicht zu teilen.

[120]) Bei Meyer-Allfeld a. a. O. S. 607 ist in Bezug auf § 268 RStGB. gesagt, daß die Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, nicht nur von einem Vermögensschaden, sondern auch von sonstigen Nachteilen zu verstehen sei.

III. Abschnitt.

§ 8.

Strafe; Antrag; Versuch.

Die vom Gesetze vorgeschriebene Strafe für den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 1 ist Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder eine dieser Strafen. Gemäß § 1 RStGB. qualifiziert sich das Delikt des Geheimnisverrates mithin als ein Vergehen. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist drei Mark, der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist ein Tag (§ 16 und § 27 RStGB.).

Im früheren Gesetze [121]) war Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre alternativ angedroht. Aus der Voranstellung der Geldstrafe ergab sich für den Strafrichter die Möglichkeit, gemäß § 28 RStGB. die Geldstrafe in Haft umzuwandeln, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen überstieg. Diese Umwandlung in eine Haftstrafe im Falle der Uneintreibbarkeit der Geldstrafe ist nach dem heutigen Rechte nicht mehr möglich. Durch die Voranstellung der Geldstrafe war ferner zum Ausdruck gebracht, daß der Strafrichter bei Festsetzung der Strafe zunächst die Verurteilung zu einer Geldstrafe zu erwägen habe, und nur für schwerere Fälle, wenn also eine strengere Ahndung am Platze schien, auf eine Gefängnisstrafe erkennen solle.

Heute ist die Strafe ganz erheblich verschärft: es ist 1. die Kumulierung der beiden Strafen zugelassen; 2. die Geldstrafe kann bis zu 5000 Mark erhöht werden und endlich 3. ist die Gefängnisstrafe vorangestellt worden. Diese Änderung der Strafe

---

[121]) Im alten bayerischen Strafgesetzbuch war Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 Gulden angedroht. Geringer waren die Strafen in den Königreichen Sachsen und Württemberg; dort: Gefängnisstrafe bis zu 4 Monaten oder Geldbuße bis zu 400 Taler; hier: Gefängnis bis zu 3 Monaten.

wurde mit großer Mehrheit im Reichstage beschlossen. Zur Begründung[122]) wurde angeführt, daß sich diese Fassung an andere Gesetze, z. B. an § 1 des Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900, anschließe. Es müsse möglich sein, daß der Strafrichter auf Gefängnis und Geldstrafe zugleich erkenne. Damit solle nicht gesagt sein, daß dies die Regel bilden müsse. Der Richter sei auch nach der vorliegenden Fassung nicht behindert, nur auf Geldstrafe oder nur auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

Im übrigen ist zu sagen, daß die heutige schwere Strafe ihren Rechtfertigungsgrund nicht zuletzt in ihrem erzieherischen Zweck findet. Das Gesetz wird mit seiner erheblichen Strafe sicher abschreckend wirken, und dann seine Bestimmung dadurch erfüllen, daß es lediglich durch seine Existenz den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen hintanhält. So wird dann seine Anwendung eine seltene bleiben.

Schon bei Beratung des alten Gesetzes wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß durch Strafbestimmungen dem Denunziantentum neidischer Geschäftskonkurrenten Vorschub geleistet werde. Roeren erklärte damals im Reichstagsplenum, daß diese Befürchtung als beseitigt gelten müsse, weil grundsätzlich die strafrechtliche Verfolgung nur im Wege der Privatklage erfolgen kann, deren Kosten jedesmal dann der Kläger zu tragen hat, wenn er sie grundlos angestellt hat (§ 22 des neuen, bezw. § 12 des älteren Gesetzes). Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Derselbe § 22 macht das Delikt des Geheimnisverrates zum Antragsdelikt. Zum Antrage berechtigt ist offenbar der Inhaber des Geschäftsbetriebes, der auch geschützt werden soll. Die Frage, ob auch seine Rechtsnachfolger antragsberechtigt sind, kann meines Erachtens nur richtig beantwortet werden, wenn man auch hier wieder das den eigentlichen Strafrechtsgrund bildende Treueverhältnis zwischen Prinzipal und Angestelltem zum Ausgangspunkt nimmt. Diese Treue besteht nur dem jeweiligen Geschäftsinhaber gegenüber. Sie konnte also auch nur demjenigen gegenüber gebrochen werden, der zur Zeit des Geheimnisverrates der tatsächliche Dienstherr des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings war. Ein späterer Prinzipal ist also zum Antrage nicht berechtigt.

Gemäß § 67 Abs. II RStGB. verjährt die Strafverfolgung in fünf Jahren.

[122]) Bericht der 35. Kommission.

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung ist der Versuch straflos (§ 43 RStGB.). Bei den Beratungen des Gesetzes im Frühjahre 1909 wurde die Einführung der Strafbarkeit des Versuches vorgeschlagen.

Das Delikt des § 17 Absatz I ist vollendet in dem Augenblicke, in dem der Adressat der Mitteilung dieselbe empfangen hatte. Daß er Kenntnis erlangen konnte, genügt, wie schon früher erwähnt wurde, zur Vollendung des Deliktes nicht. Gerade dieser Umstand ist zweifellos für die moralische Beurteilung der Verletzung der dem Prinzipale geschuldeten Treue belanglos, denn die verräterische, treulose Gesinnung ist genau so dokumentiert, wie in dem Falle, in dem die Mitteilung wirklich zur Kenntnis des Dritten gelangt ist. Da, wie wir gesehen haben, der Eintritt des Wettbewerbes oder des Schadens, der durch die Geheimnismitteilung beabsichtigt war, für die Strafbarkeit des Deliktes nicht unbedingtes Erfordernis ist, kann auch mit einem Hinweis darauf, daß beim bloßen Versuch der Wettbewerb nicht unlauter gefördert werde und auch kein Schaden eintrete, die Haltung des Gesetzgebers nicht gerechtfertigt werden.

Vielleicht setzen an dieser Stelle Reformbestrebungen ein.